

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.

1. JUNI 1927

11. HEFT

Die öffentliche Tagung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt in Kiel, Gewerkschaftshaus, am Montag, dem 30. Mai, behandelt

„Zeitfragen der Jugendwohlfahrt“.

Anlässlich dieser Tagung sehen wir von unserer sonstigen Gewohnheit ab, in der einzelnen Nummer der „Arbeiterwohlfahrt“ möglichst viele Gebiete der Wohlfahrtspflege zu behandeln, sondern widmen den Hauptteil dieser Nummer den

Zeitfragen jugendlicher Arbeiter und jugendlicher Erwerbsloser.

D. Red.

Jugendliche Erwerbsarbeiter.

Von Helene Simon.

Zu den „Zeitfragen der Jugend-Wohlfahrt“ gehört im brennendsten Sinn der Schutz der Jugendlichen, insbesondere der Kinder vor übermäßiger oder ungeeigneter Erwerbsarbeit. Ja, es geht hier um unmittelbare Augenblicksfragen, weil der „Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes“ des Reichsarbeitsministeriums vorliegt*). Das Gesetz umfaßt Arbeitnehmer „aller Art“, sofern sie nicht ausdrücklich von seinem Geltungsbereich ausgenommen sind. Zu diesen Ausnahmen, die das „aller Art“ in keiner Art berechtigt erscheinen lassen, gehören Berufe und sogenannte Nebenbetriebe, in denen Jugendliche eine erhebliche Rolle spielen. So in erster Linie Land-, Forst- und Hauswirtschaft. Für die Jugendlichen dieser Berufe gibt es bisher überhaupt keinen oder keinen Sonderschutz.

Die Verbundenheit der Jugendwohlfahrt mit dem Schutz der Kinder in allen Berufen springt ins Auge. Einen Ansatz zu dieser Verbundenheit enthält das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz: „Die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und

*) Mit amtlicher Begründung. 37. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt Berlin. Leider ist das Heft im Buchhandel vergriffen. Eine neue Auflage wäre im Interesse seiner weiten Verbreitung dringend wünschenswert. D. V. Siehe dazu auch Heft 1/27, Seite 13 und Heft 4/27, Seite 115.
D. Red.

jugendlichen Arbeitern nach näheren gesetzlichen Vorschriften“ gehört zu den Aufgaben des Jugendamtes („sofern die oberste Landesbehörde es nicht von ihrer Durchführung befreit“). Bisher hat meines Wissens nur Sachsen diesbezügliche Anordnungen erlassen; auch schon früher hat es gemeinsames Vorgehen von Organen der Gewerbeaufsicht und der Jugendhilfe angestrebt. — Was vom Arbeiterschutz aus im Gesetz und seiner Durchführung bisher unerreicht blieb, muß die Arbeiterwohlfahrt mit doppeltem Nachdruck verfolgen. Namentlich ist der Gedanke eines Sondergesetzes für Jugendarbeit, das die gesamte erwerbstätige Jugend umfaßt und ihren Schutz einheitlich regelt, als Ziel der Weiterbildung des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu erwägen. Sein Leitmotiv müßte sein: Grundsätzliches Verbot aller Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder und ihre Ersetzung durch nicht auf Erwerb gerichtete Erziehung zur Arbeit (Arbeitsschule mit angrenzenden Ländereien). Solange jedoch die Gestaltung des Arbeiterschutzes andere Bahnen einschlägt und die Jugendarbeit im Rahmen der Arbeiterschutzgesetzgebung regelt, haben wir uns mit dieser Gestaltung auseinanderzusetzen und sie vom Standpunkt der Besonderheit der Jugend innerhalb des allgemeinen Arbeiterschutzes zu prüfen und ihren Ausbau zu fördern.

Die Notwendigkeit einer solchen besonderen Betrachtung zeigt ein Blick auf die Geschichte des Arbeiterschutzes. Sie ist eines der dunkelsten Kapitel der kapitalistischen Entwicklung im Maschinenzeitalter, das um die Wende des 18. Jahrhunderts einsetzt. Hier ist seit Beginn des 19. Jahrhunderts ein Kampf um Jugend- und Menschenrechte geführt worden, um „die kleine Spanne zum Lieben und Leben, die kleine Spanne zum Denken und Streben“, der mit zu den wirtschaftlich, sozialpolitisch und psychologisch lehrreichsten geschichtlichen Abläufen gehört. Wie mit Scheinwerfern zeigt er Wesen und Gegebenheit des Klassenkampfes. Den Elendsschilderungen im ersten Band des Kapitals von Karl Marx nach englischen Akten entsprechen die Tatsachen, die Anton in seiner Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung mitteilt. Erschütternd tönt hüben und drüben „der Schrei der Kinder“ an unser Ohr. Kinder, klein genug, um zum Anfließen von Abfall unter die Maschine zu kriechen; Kinder von 5 und 6 Jahren an, die 10, 12 und 14 Stunden in schmutzigen Fabriken arbeiten, werden mit Schlägen und Wasserspritzen wachgehalten. Sie verkümmern und verkommen. Den Ruf nach Abhilfe beantwortet man mit der Phrase von der Unantastbarkeit persönlicher Freiheit, die keine Beschränkung gestatte. Bis das laissez aller an der Begründung zerbricht, daß Kinder keine freien Kontrahenten sind, daß hier von persönlicher Freiheit keine Rede sein kann, höchstens von der Freiheit hungernder Eltern, hungernde Kinder für Pfennige zu verdingen. Wäre es nicht tragisch, so müßte es komisch wirken, daß derartige Erörterungen nötig waren, um die Bahn für den Kinderarbeiterschutz freizulegen. Und auch hier

hätte keine Logik geholfen, wären nicht Gesundheits- und Bevölkerungsgefahren den Kindern zu Hilfe gekommen: Seuchen, Verpestung ganzer Gegenden, zunehmende Kindersterblichkeit, Ansteckungsgefahr, drohende Abnahme der Wehrfähigkeit: So ward der Kinderarbeitsschutz und in Verbindung damit eine allmählich sich erweiternde Fabrikhygiene eingeleitet.

Ein weiter und umständlicher Weg, gepflastert mit unzähligen Kompromissen ward durchlaufen, vom ersten Verbot der Fabrikarbeit von Kindern unter 9 Jahren und dem Zehnstudentag für Jugendliche unter 16 Jahren von 1839, bis zum reichsgesetzlichen Verbot der Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder im Rahmen der Gewerbeordnung seit 1891. Das Gesetz von 1891 und die folgenden Novellen zur Gewerbeordnung (Titel VII §§ 135—137) bestimmen, daß nicht mehr schulpflichtige Kinder unter 13 Jahren nicht länger als 6 Stunden, nicht an Sonn- und Feiertagen, nicht vor 6 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends beschäftigt werden dürfen. Das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit gilt auch für Jugendliche von 14—16 Jahren, denen die Novelle von 1908, ebenso wie den Frauen, den Zehnstudentag, an Sonnabenden den Achtstudententag brachte. Weit hinaus über die Regelung des Jugendschutzes in Fabriken und gleichgestellten Anlagen (Betriebe mit 10—20 Arbeitern) und in Motor- und Konfektionswerkstätten geht das Kinderarbeitsgesetz von 1903 durch die Einbeziehung von Klein- und Familienbetrieben: Seit der Einführung der Schulpflicht der stärkste Eingriff in die Familie zugunsten des Staatsschutzes der Kinder. Es verbietet Beschäftigung fremder Kinder unter zwölf Jahren, eigener unter zehn Jahren. In seinen Schutzbereich zieht es auch die Kinder in Handel und Verkehr, beim Austragen von Waren, bei Botengängen, in Gast- und Schankwirtschaften, bei öffentlichen Schaustellungen. Ferner untersagt es Beschäftigung von Kindern für eine große nach Bedarf zu erweiternde Anzahl gesundheitgefährlicher Berufe und Verrichtungen. Die auf reiches Beweismaterial der Lehrerschaft und anderer Gutachter gestützte Forderung, die Kinder in Land- und Hauswirtschaft ebenfalls einzubeziehen, blieb dagegen unerfüllt. Nur eine staatliche Untersuchung ihrer Sonderverhältnisse wurde erzielt, nicht aber veröffentlicht.*)

Nach Kriegsende brachten die Verordnungen von 1918 und 1919 den heute trotz grundsätzlicher Anerkennung wieder durchbrochenen Achtstudententag für alle Arbeiter und Angestellten. Der Kinderschutz wurde nicht weitergebildet. Die „Vorläufige Landarbeitsordnung“ von 1919 zeigt vielmehr die Anomalie einer Regelung, die, erstmalig in der Geschichte des Arbeiterschutzes, bei Erwachsenen einsetzt, ohne die Jugendlichen irgendwie besonders zu berücksichtigen.

*) Ueber die Ergebnisse s. Helene Simon „Landwirtschaftliche Kinderarbeit“. Berlin 1925.

Die vielfältig abgewandelten Bestimmungen der Gewerbeordnung, daneben Kinderarbeitsgesetz und Verordnungen der Nachkriegszeit, bilden ein so unübersichtliches, widerspruchsvolles und schwer entzäuselbares Gemisch nebeneinander bestehender Vorschriften, daß eine Vereinheitlichung unaufschiebbare Notwendigkeit geworden ist. „Eine systematische Neufassung und Umgestaltung des gesamten Arbeitsschutzes“ ist, sagt die Begründung zum Entwurf, seit langem ein dringendes Bedürfnis (S. 34). In diesem Sinn hat der Entwurf zunächst den großen Wert einer Zusammenfassung aller für „Arbeiter und Angestellte samt den Lehrlingen“ geltenden Vorschriften. „Als Arbeitnehmer gelten auch Kinder, die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigt werden.“ Damit sind sämtliche die Kinder betreffenden Schutzbestimmungen einbezogen.

Neben der Zusammenfassung bedeutet der Entwurf einen weiteren Fortschritt durch seine Ausdehnung auf alle Betriebe, ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl, mit Ausnahme der Familienbetriebe, soweit es sich nicht um Kinder handelt. Familienbetriebe sind solche, in denen nur Mitglieder des Familienhaushalts des Betriebsunternehmers beschäftigt sind, von denen drei nicht mit ihm verwandt zu sein brauchen. (§ 16 Abs. 2.) Auf die weite Fassung des Begriffs sei hier nur hingewiesen.

„Erhöhter Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer“: So ist ein Unterabschnitt genannt, der die §§ 17–23 umfaßt; von seinem Inhalt beschäftigen uns hier nur die Jugendlichen und vornehmlich die Kinder (§ 23). Für die Jugendlichen wird das Schutzalter von 16 auf 18 Jahre erhöht. Damit, sagt die Begründung, „soll einem seit langen Jahren von den Sozialpolitikern aller Länder erhobenen Wunsch Rechnung getragen werden, der bereits in einer Reihe internationaler Uebereinkommen seinen Niederschlag gefunden hat.“*) Aber, fügt sie tröstlich hinzu: „die vorgeschlagene allgemeine Erhöhung des Schutzalters dürfte um so leichter durchführbar sein, als eine Reihe von Ausnahmemöglichkeiten gegeben sind. Dabei werden an verschiedenen Stellen Arbeitnehmer unter 16 Jahren und männliche Arbeitnehmer zwischen 16 und 18 Jahren verschieden behandelt“**) (§ 17 Abs. 2 und 3 und § 21, Begründung S. 55). Diese Durchbrechungen ermöglichen Nachtarbeit männlicher Jugendlicher von 14 Jahren an und machen die Ratifikation jenes Teils des Washingtoner Abkommens hinfällig, der volles Nachtarbeitsverbot für Jugendliche unter 16 Jahren verlangt. Es erscheine, sagt die Begründung, nicht möglich, den Bestimmungen des Uebereinkommens entsprechend, die Nachtarbeit für Jugendliche unter 16 Jahren auszuschließen. In Glashütten, Walz-

*) Daß es sich hier um eine Forderung der gesamten Arbeiterschaft, namentlich auch der Jugend-Organisationen, handelt, ist den Lesern dieser Zeitschrift bekannt.

**) So gilt volles Verbot der Sonntagsarbeit nur für Jugendliche unter 16 Jahren.

und Hammerwerken für Eisen und Stahl könne auf die Nacharbeit der Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren nicht verzichtet werden, ohne die Heranbildung eines geschulten Nachwuchses zu gefährden (S. 56). — Solche Argumente sollten endlich in die Rumpelkammer, in die sie gehören. — Die Durchbrechungen des Jugendschutzes ermöglichen ferner Arbeitszeiten von 10 Stunden und darüber für das Alter von 16—18 Jahre. Für Arbeiter unter 16 Jahren gilt die 48-Stundenwoche mit dieser Einschränkung: in Betrieben, in denen in der Regel nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigt sind, dürfen Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten bis zu drei Stunden wöchentlich hinzukommen (§ 21 Abs. 1 Schlusssatz). Dies ist um so bedenklicher, weil es, wie wir sehen werden, auch für eigentliche Kinderarbeit in Betracht kommt. — Einschließlich des Berufsschulunterrichts darf die Arbeitszeit für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren 52 Stunden, zwischen 16 und 18 Jahren 56 Stunden wöchentlich nicht überschreiten (§ 21 Abs. 2). Der „billige Ausgleich“, von dem die Begründung spricht: zwischen dem Standpunkt der Arbeitnehmer, welche die Schulzeit ganz in die Arbeitszeit einrechnen möchten, und dem der Arbeitnehmer, die sie möglichst nur auf die arbeitsfreie Zeit gelegt sehen wollen (S. 81), ist m. E. zu billig; er wird den Anforderungen der Berufsschulpflicht, die über den Parteien steht, nicht gerecht. „Das Verhältnis der Zeit für den freiwilligen Schulbesuch zur Arbeitszeit“ bleibt nach wie vor der Regelung der Beteiligten überlassen (S. 81). Die Urlaubsregelung für Jugendliche soll dagegen dem Streit der Parteien entzogen werden. Jedoch nicht im Arbeitsschutzgesetz, sondern in dem ebenfalls im Entwurf vorliegenden „Gesetz über die Berufsausbildung Jugendlicher“*). Immer wieder taucht bei diesen und verwandten Fragen des Orts der Regelung der oben berührte Gedanke auf: Sonderregelung des gesamten Schutzes der Erwerbstätigkeit jugendlicher Arbeiter.

Der Kinderarbeit, dem Ausgangspunkt allen Arbeiterschutzes**), bisher geregelt im § 135 Abs. 1 und 2 der GO. und im Kinderarbeitsgesetz von 1903 gilt nur ein einziger Paragraph, § 23, der diese Vorschriften einheitlich zusammenfassen will. Das ist gewiß richtig. Allein die auffallende Dürftigkeit des § 23 scheint durch die an sich anerkennenswerte Bemühung um Vereinheitlichung und Vereinfachung nicht gerechtfertigt. Soweit darf die Vereinfachung nicht gehen, daß sie einmal zu Unklarheiten führt, andererseits wichtigste Schutzmaßnahmen den Ausführungsbestimmungen und den Bestimmungen des Reichsarbeitsministers überläßt. Dadurch gibt der Entwurf keinen Begriff von dem Umfang des den Kindern zu gewährenden Schutzes und keine Sicherheit für seine Geltung.

*) Eine eingehende Darstellung des Entwurfs veröffentlichen wir demnächst.

**) Vgl. Begründung S. 31 und S. 45.

Eine große, grundsätzlich wertvolle und praktisch wahrscheinlich zweckmäßige Vereinfachung ergibt sich in erster Linie aus der Aufhebung der Unterscheidung zwischen fremden und eigenen Kindern: „nachdem die bisherigen Erfahrungen auf Grund des Kinderschutzgesetzes gezeigt haben, daß diese im Volksbewußtsein nicht begründete Unterscheidung die Durchführung des Gesetzes erheblich erschwert“ (S. 56). Wobei es ein noch ungelöstes Problem bleibt, wie sich die Durchführung in Klein- und Familienbetrieben erzielen lassen wird. Die zweite Vereinfachung bringt das Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren, gemäß dem Washingtoner Abkommen, eine schon im Erfurter Programm enthaltene und von der Arbeiterschaft immer wiederholte Forderung. Damit fällt an sich die Notwendigkeit von Sonderbestimmungen, wie der heute geltende 6-Studentag (GO. § 135 Abs. 2) für schulentlassene Dreizehnjährige fort. Die gegebene Folgerung wäre, neben entsprechender Verlängerung des Schulbesuchs, obligatorische Teilnahme am Berufsschulunterricht oder sonstiger erzieherischer Arbeit. Statt dessen hat das Fehlen des allgemeinen Verbots der Erwerbstätigkeit noch schulpflichtiger Kinder, nämlich solcher, die mit 14 Jahren das Schulziel noch nicht erreicht haben, das zunächst als leicht zu behebende Fahrlässigkeit erscheint, eine höchst unerfreuliche Folge. Der 6-Studentag der GO. für die schulentlassenen Dreizehnjährigen, der „oft die Unterbringung der Kinder sehr erschwert“ (S. 56), wird nach der Begründung ersetzt durch die oben berührten Schutzvorschriften für die Vierzehn- bis Sechzehnjährigen: also achtstündige Arbeit bzw. 48-Stundenwoche, zuzüglich drei Stunden Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten (§ 21 Abs. 1). Nach dem Entwurf hätte ich angenommen, daß diese auch dann abzulehnende Bestimmung nur für Familienbetriebe und für das Austragen von Waren und andere Botengänge gilt. Hier ist Klarstellung und Abänderung dringend notwendig. Daß die Zahl der betreffenden Kinder nicht allzu erheblich sei und sich mit der fortschreitenden Ausdehnung der Schulpflicht noch weiter verringern werde (S. 56), entschuldigt diese Verschlechterung des Schutzes zugunsten der Vereinfachung um so weniger, als die Begründung weiter ausführt: Es darf erwartet werden, daß die nach diesem Entwurf für sie noch offenen Beschäftigungsmöglichkeiten zusammen mit den nicht unter das Gesetz fallenden in der Landwirtschaft und im Haushalt ausreichen. Somit Achtstundenarbeit und darüber in vermehrtem Ausmaß für Kinder von 13 Jahren an und für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren in allen nicht geschützten Betrieben*).

Die dritte Vereinfachung besteht in der Ausdehnung des Kinderarbeitsverbots auf alle Betriebsarten. Der Schlußsatz des § 23 Abs. 1

*) „Nach dem Entwurf sollen für die schulentlassenen Dreizehnjährigen die gleichen Vorschriften gelten, wie für die Vierzehn- bis Sechzehnjährigen.“ (S. 56.)

ist jedoch in seiner schönen Knappheit: Das Arbeitsverbot für Kinder unter 14 Jahren „gilt auch für die Beschäftigung von Kindern in Familienbetrieben“, irreführend. Erfährt das Verbot doch in den Absätzen 2—4 erhebliche Einschränkung. Zunächst wird für Kinder über 12 Jahre solche Arbeit in Familienbetrieben gestattet, „die nicht ihre Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet“. Diese unbestimmte Vorschrift wird ergänzt im Absatz 5: „Der Reichsarbeitsminister bestimmt, welche Arbeiten als gefährlich im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 anzusehen sind“. Es erscheint durchaus notwendig, entsprechend dem Kinderarbeitsgesetz, die verbotenen Berufe und Verrichtungen im Gesetz zu bringen und dem Reichsarbeitsminister nur deren Erweiterungen zu übertragen. — Kinder über 12 Jahre dürfen außerdem in Betrieben, in denen in der Regel nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigt werden, „mit dem Austragen von Waren und anderen Botengängen beschäftigt werden“ (Abs. 2). Dagegen erfahren wir nichts über die Kinderarbeit in Gast- und Schankwirtschaften. Ist sie gemäß Abs. 1 völlig verboten? Gehört sie zu den Berufen, über deren Gesundheits- und Sittlichkeitsgefahren der Reichsarbeitsminister entscheidet? Wie steht es hier und überhaupt mit den Ausnahmen für die Sonntagsarbeit, die das Kinderarbeitsgesetz vorsieht? Sollen sie endgültig wegfallen? Gilt der § 35: „Arbeitnehmer unter 16 Jahren dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden,“ für Kinder ausnahmslos? Weder der Gesetzestext noch die Begründung (S. 60 und S. 92) lassen dies erkennen. Das Verbot der Sonntagsarbeit und die eventuellen Ausnahmen gehören deshalb in den § 23, der allein für Kinder die Arbeit in Familienbetrieben ausdrücklich einbezieht. Grundsätzlich sagt die Begründung: Es besteht kein Anlaß, die Familienbetriebe vom Sonntagsverbot auszunehmen. Absatz 3 schreibt vor: für Kinder in schulpflichtigem Alter, die nach Abs. 2 beschäftigt werden, Verbot der Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, länger als drei, während der Schullerien als vier Stunden, zweistündige Mittagspause und Beginn der Nachmittagsbeschäftigung erst eine Stunde nach Unterricht. (Vgl. KAG.) Hierhin gehört auch das Verbot der Sonntagsarbeit für die Beschäftigung von Kindern in Familienbetrieben.

Abs. 4 gestattet für Musik- und Theateraufführungen und andere Schaustellungen usw., bei denen künstlerische oder wissenschaftliche Bedürfnisse oder die Berufsausbildung des Kindes es erfordern, sowie bei Lichtspielaufnahmen, der Landesbehörde nach Anhörung des Jugendamts, bei schulpflichtigen Kindern der Schulaufsichtsbehörde, die Zulassung von Kindern über drei Jahren, „wenn Schädigungen der Gesundheit, der Sittlichkeit und der geistigen Entwicklung des Kindes und eine Ueberreizung seiner Phantasie nicht zu besorgen sind. (Wer will dies entscheiden können?) Sogar Verwendung von Kindern unter drei Jahren ist zulässig, „wenn künstlerische oder wissenschaftliche Bedürfnisse es erfordern“ und nachweislich besondere Vor-

kehrungen zum Schutz der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind. Demgegenüber gibt es nur ein Interesse, das zu wahren ist: das Interesse des Kindes, das gleichzeitig das des Staates ist. Zulassung der Verwendung von vierjährigen Kindern und solcher unter drei Jahren ist ein Rudiment, das trotz aller vorgesehenen und seither ergangenen gesundheitlichen Schutzmaßnahmen, an die behauptete Unentbehrlichkeit der vierjährigen Kinder für die Textilindustrie von vor 100 Jahren erinnert. Hier sollte man die psychoanalytischen Untersuchungen vom Einfluß der kindlichen Eindrücke auf die spätere Entwicklung heranziehen. Dieser Zivilisationsparagraph ist eine glatte Kulturschande.

Betreffs der Durchführung des Gesetzes soll die Gewerbeaufsicht in der bisherigen Gestalt weiter bestehen unter der Bezeichnung „Arbeitsaufsicht“ (Arbeitsaufsichtsämter § 45). Die Polizeibehörden haben die Arbeitsaufsichtsämter nach wie vor nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde zu unterstützen. Der Reichsarbeitsminister kann nach § 45 Abs. 2 Satz 2 mit Zustimmung des Reichsrats für die Ueberwachung des Jugendschutzes andere Stellen heranziehen. Die Begründung verweist hierzu auf Heranziehung der *Jugendämter* zur Unterstützung der Arbeitsaufsichtsämter, wie dies bereits seitens einzelner Länder auf dem Gebiet des Kinderschutzes geschehen sei (S. 96). Nach Absatz 5 § 23 kann der Reichsarbeitsminister ferner nähere Bestimmungen zur Regelung und Ueberwachung der nach Absatz 2 bis 4 zulässigen Kinderarbeit erlassen.

Auch die Bestimmungen über die Durchführung der Kinderarbeit erscheinen unzulänglich. Während gegen die vorgesehene Abschaffung der Arbeitskarte m. B. Bedenken nicht vorliegen, ist (neben der Vermehrung der Beamten und namentlich weiblicher Hilfskräfte aus der Arbeiterklasse) enge Zusammenarbeit von Arbeitsaufsichtsamt, Jugendamt und Schule notwendig. Dafür müßten fest umrissene gesetzliche Formen gefunden werden.

Die weitere Arbeitsregelung in der Landwirtschaft soll einer endgültigen Landaufsichtsordnung, die Kinderarbeit in der Hauswirtschaft dem im Entwurf vorliegenden Hausgehilfengesetz vorbehalten bleiben*) (Begründung S. 39—40). Wie lange sollen die Kinder in Land- und Hauswirtschaft, wo ihre Tätigkeit zum Teil zusammenfällt, noch warten? Ihre bei verbessertem gewerblichen Kinderschutz vorausgesehene

*) Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, das dem Reichsrat und dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorliegt, schließt die Jugendlichen in der Landwirtschaft ebenfalls aus, weil die Verhältnisse dort anders als in den übrigen Berufen seien. Ein Sondergesetz für sie ist beabsichtigt. Wann? Die Entwicklung der Technik stellt an die Landwirtschaft heute besonders hohe Anforderungen, „ein hochqualifizierter beruflicher Nachwuchs“ ist für sie von entscheidender Bedeutung.

Zunahme (S 56) macht ihren von angesehenen bürgerlichen Verbänden und der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion geforderten Schutz dringlicher als je zuvor. Das sozialdemokratische Agrarprogramm sollte an dieser Zuspitzung nicht vorübergehen und seine Forderung eines Sonderschutzes für die Jugendlichen und die Kinder insbesondere, auffälliger und nachdrücklicher formulieren als in Ziffer 8 Teil V, entsprechend der allgemeinen Vordergrundstellung, die der Jugend im Rahmen des Arbeiterschutzes gebührt.

Die Arbeiterwohlfahrt muß zum Jugendschutz (wie übrigens auch zum Frauenschutz, Mutterschutz § 22 des Entwurfs) und seinen hier gestreiften Problemen alsbald Stellung nehmen, um seine möglichst günstige Gestaltung wirksam vorzubereiten.

Die Freizeitbewegung der deutschen Jugend.

Von E. Ollenhauer.

Die ersten proletarischen Jugendvereine sind entstanden aus dem Willen der Jugend, sich gegen die vielfach hemmungslose Ausnutzung im Erwerbsleben durch gemeinsame Abwehr zu schützen. Aus diesen ersten Anfängen hat sich später die starke proletarische Jugendbewegung entwickelt, die mit einem ausführlichen Jugendschutzprogramm unter der werktätigen Jugend warb. Es gelang auch, einen großen Teil zu erfassen, aber das Ziel, weitgehende Jugendschutzbestimmungen gesetzlich festzulegen, wurde nicht erreicht. Es war nicht möglich, die Öffentlichkeit in größerem Umfang für die Forderung zu gewinnen. Selbst in der erwachsenen Arbeiterschaft fand man nicht immer die notwendige Sympathie, so daß es schließlich bei der Propaganda der Jugendschutzidee blieb.

Der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände umfaßt alle deutschen Jugendverbände mit Ausnahme der extremen Organisationen auf der Rechten und auf der Linken. Er hat sich im Jahre 1921 gebildet, um gemeinsame Interessen aller deutschen Jugendverbände gemeinsam zu vertreten. Als eine dieser gemeinsamen Aufgaben hat der Reichsausschuß die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der werktätigen Jugend erkannt und sich einstimmig für die oben zitierten Forderungen entschieden. Der Reichsausschuß hat diese Forderungen auf einer besonderen Tagung, die im Oktober 1925 in Kassel stattgefunden hat, im einzelnen vom Standpunkt der gesundheitlichen und der erzieherischen Lage der Jugend begründet und hat auch die Frage der wirtschaftlichen Durchführbarkeit geprüft. Eine spätere Kundgebung, in der die gesetzliche Festlegung der Forderungen propagiert wurde, war bereits mitgetragen von allen großen Wohlfahrtsverbänden, von Fachorganisationen der Berufsschullehrer, der Jugendpfleger, der Aerzte, von Frauenverbänden, so daß heute gesagt werden kann;

daß die Forderungen des Reichsausschusses gestützt werden von allen Organisationen, die mit der Jugend oder für die Jugend wirken.

Die Forderungen enthalten im einzelnen:

1. Grundsätzliche Ausdehnung der Schutzbestimmungen für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter und Angestellten auf das Alter vom 14. bis zum vollendeten 18. Jahre;
2. 3 Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschließlich Lehrlinge) unter 16 Jahren und 2 Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschließl. Lehrlinge) zwischen 16 und 18 Jahren;
3. Festsetzung einer Arbeitswoche von höchstens 48 Stunden (einschl. des Fachunterrichts und der Zeit, die für die Ausräumungsarbeiten beansprucht werden könnte);
4. Beginn der sonntäglichen Arbeitsruhe mit Sonnabend mittag oder Gewährung eines freien Nachmittags in der Woche;
5. Festsetzung ausreichender Arbeitspausen;
6. Verbot der Nacharbeit für Jugendliche.

Wie ist diese Ausdehnung der Freizeitbewegung der Jugend zu erklären und welche Gründe führen die Jugendverbände in ihrem Kampf für die Durchsetzung ihrer Forderungen an? Die Jugendverbände sind zu ihrer Uebereinstimmung gekommen, weil in der Nachkriegszeit in allen Verbänden die Jugend in stärkerem Maße als bisher ihre Sache selbst vertreten hat. Sie hat sich Gehör verschafft für ihre sozialen Nöte und die Jugendverbände zu einer stärkeren Aktivität auf diesem Gebiet gezwungen. Die Leitungen der Jugendverbände haben aber auch selbst die Bedeutung der Frage erkannt, denn die Auswirkungen der sozialpolitischen Reaktion seit dem Jahre 1923, die erhebliche Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen für die Jugend brachte, haben das Gruppenleben der Verbände außerordentlich stark beeinträchtigt. Jede Verlängerung der Arbeitszeit hat eine Schwächung des Interesses für das Gruppenleben zur Folge gehabt, die in einem Rückgang der Beteiligung und in dem Sinken des Gruppenniveaus zum Ausdruck kommt. Die größere Bereitschaft der Oeffentlichkeit, den Forderungen der Jugend Gehör zu schenken, ist zum Teil psychologisch zu erklären aus der Auffassung breiter Kreise des Volkes, daß die Gesundung unseres Volkes entscheidend bestimmt wird durch die Jugend. Ihr werden darum alle Hoffnungen aufgebürdet und ihr gegenüber ist man auch bereit, gewisse Voraussetzungen für die Erfüllung der Hoffnungen zu schaffen.

Entscheidend in der Freizeitbewegung sind aber wichtige Gründe, die im Zustand unserer heutigen Jugend selbst zu suchen sind. Die Jugend, die heute ins Erwerbsleben tritt, ist die Jugend der Kriegszeit. Sie hat die Not und die Entbehrungen der Kriegsjahre im zartesten Kindesalter auskosten müssen. Unterernährung, körperliche Zurückgebliebenheit und Anfälligkeit sind allgemeine Merkmale dieser Jugend. Was Kriegs- und Nachkriegszeit noch

nicht vollbracht hatten, das beendet jetzt die Wohnungsnot und die trostlose Lage der Arbeitslosen, deren Not sich gerade in der Ernährung der Kinder am verhängnisvollsten auswirkt: Die Wohlfahrtsorganisationen wissen aus der eigenen Praxis, wie es um den körperlichen Zustand der Jugend bestellt ist, es sei daher auf zahlenmäßige Belege im einzelnen verzichtet. Jedenfalls ist als sicher anzunehmen, daß weit mehr als die Hälfte der jährlich zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen mit einem beträchtlichen Minus an körperlicher Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit ins Erwerbsleben tritt. Nun ist aber bereits aus Erhebungen aus der Vorkriegszeit bekannt, daß selbst gesunde Jugendliche durch die starke Anspannung, die jede Berufstätigkeit mit sich bringt, in ihrer körperlichen Ausbildung stark gehemmt werden. So hat Dr. Kaup durch Erhebungen im Jahre 1909 festgestellt, daß bei 14jährigen Baumwollspinnern der Brustumfang in einem Jahr nur um 10 cm zunahm, während die normale Zunahme 11,5 bis 12 cm betragen soll. Wo früher schon Schutz notwendig war, ist er heute noch dringender erforderlich, denn die Jugend von heute ist ungleich gefährdeter als die vor dem großen „Stahlbad“. Aus einem Bericht des preussischen Volkswohlfahrtsministeriums über die Gesundheitsverhältnisse der Jugend im Jahr 1924 geht hervor, daß von 3110 Fortbildungsschülern in Düsseldorf 71,5 Proz. leidlich ernährt waren, 25,27 waren zurückgeblieben und nur 2,29 waren ohne Fehler.

Es geht bei der Freizeitforderung auch um die geistige und seelische Gesundung der deutschen Arbeiterjugend. Die Reichsregierung hat mit bemerkenswerter Eile das Schund- und Schmutzgesetz und das Gesetz zum Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten im Reichstag durchgesetzt. Man trifft mit beiden Symptomen, wo an die Wurzel des Uebels gegangen werden muß. Jeder ernste Mensch wird die Jugend vor Schund und Schmutz bewahren wollen und wird sich unter Umständen auch zu gesetzlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet bereit finden, aber es ist doch dabei nicht zu vergessen, daß die Jugend in ihrer überwiegenden Mehrheit heute nicht aus purem Uebermut oder aus Veranlagung zu diesen Dingen kommt, sondern aus Verzweiflung. Der junge Mensch, der den Tag seiner Schulentlassung mit weitgespannten Hoffnungen begrüßt, kommt in das Getriebe des wirtschaftlichen Lebens, ist eine Nummer unter Tausenden, wird eingespannt in das Joch, jeden Tag neun Stunden und mehr, und es bleibt ihm keine Zeit, um einmal den Kopf empor zu recken und den Blick auf das Ganze zu richten. Er kann nur sein graues Los sehen, er sieht vor sich das Schicksal seines Vaters, der Jahrzehnte hindurch geschuftet und gerackert hat und heute mit leeren Händen dasteht und nach dem Sinn seines Lebens fragt. In diese Ausweglosigkeit wird der junge Mensch hineingespannt mit aller Härte, und was liegt da näher, als daß er nach der Arbeitszeit flieht vor diesem Alltag, daß er eine Welt des Scheins sucht,

die seinem Geltungsbedürfnis Rechnung trägt, die seine Phantasie beschäftigt und seine Jugendideale zu neuem Leben entfacht. Das Ende sind Kino, Rummelplatz und Schundliteratur. Weil die Dinge so liegen, ist eine Stunde Arbeitszeitverkürzung eine bessere Maßnahme gegen die Schundliteratur, als die sorgfältigste Schundliste.

Freilich, ein Schund- und Schmutzgesetz ist leichter durchzubringen als ein Jugendschutzgesetz, denn die Arbeitgeber haben schon erklärt, die „Wirtschaft“ könne die Belastung, die ihr durch die Verwirklichung der Freizeitforderung entstehen würden, nicht tragen. Es ist sogar schon eine Milliardenrechnung aufgemacht und die Jugendverbände sind eingeladen worden, darzulegen, wie sie sich die Aufbringung der Kosten denken. Nun ist der Jugendschutz kein Rechenexempel, sondern eine allgemeine kulturelle Angelegenheit des ganzen Volkes, und die Jugendverbände werden sich auch schon aus diesem Grunde nicht darauf einlassen können, die Debatte auf das Gleis der Milchmädchenrechnung zu schieben. Zur Wirtschaft gehören nicht nur die Arbeitgeber und ihr Profit, sondern auch die Arbeitnehmer sind ein ausschlaggebender Faktor unserer Wirtschaft. Es ist auch, volkswirtschaftlich gesprochen, eine Verschwendung wertvollster Wirtschaftskräfte, wenn die Arbeitskraft des jungen Menschen ausgenutzt und verbraucht wird, ehe sie noch zur vollen Entfaltung gekommen ist. Eine Wirtschaft, die nur rentabel gestaltet werden kann mit der Ausbeutung der Jugend, ist hundsmiserabel geführt, denn diesen Preis der Rentabilität kann kein Volk auf die Dauer zahlen.

Schließlich müssen wir Sozialisten auch grundsätzlich daran festhalten, daß des Menschen Wohlergehen an erster Stelle steht, voran das Wohlergehen der Jugend. Ist diese Ordnung der Dinge gestört, dann muß sie schleunigst wieder hergestellt werden.

Wir glauben nicht, daß die Arbeitgeber dieser Argumentation folgen werden. Aber wir sehen hier eine wichtige Aufgabe des Staates. Der Staat hat allerdings bisher wenig getan, sie zu erfüllen. Er hat sich bis heute damit begnügt, den Vermittler zu spielen zwischen den widerstreitenden Interessen verschiedener Bevölkerungsschichten und der Ausgleich wurde dann Gesetz. Diese Maklerrolle erschöpft aber die Aufgabe einer demokratischen Staatsführung bei weitem nicht. Sie soll tatsächlich führen, führen unter dem Gesichtspunkt des Gesamtwohls und versuchen, die Gesamtinteressen durchzusetzen. Wo in unserem Fall die höheren Interessen der Gesamtheit liegen, steht außer Frage. Was hat es für einen Sinn, das Reich und Länder Jahr für Jahr Millionen auswerfen für die geistige und körperliche Ertüchtigung der Jugend, wenn diese Mittel immer wieder aufgebracht werden müssen, um die Schäden einer unvernünftigen Wirtschaftsführung in der Jugend zu heilen. Erst wenn durch einen ausreichenden gesetzlichen Jugendschutz die arbeitende Jugend bewahrt ist vor diesen Schäden, kann die staatliche Förderung der Jugendpflege wirklich

erfolgreich wirken. Noch etwas anderes kommt hinzu. Es ist in allen ernst zu nehmenden Kreisen des Volkes Einigkeit darüber, daß das deutsche Volk in seiner Gesamtheit an der geistigen und kulturellen Erneuerung beteiligt sein muß, daß der hohe Sinn der Weimarer Reichsverfassung, der das Volk zur Selbstverwaltung und Selbstführung beruft, erfüllt werden muß, wenn wir leben wollen. Wie soll aber diese allgemeine Anteilnahme im Volk wachsen, wie soll die Jugend sich verantwortlich fühlen als Träger des kommenden Reichs, wenn ihr die Schwingen gebrochen werden, wenn an ihr ein Raubbau getrieben wird in dem unerhörten Maß, wie es heute geschieht?

Die Jugendverbände haben den festen Willen, in Gemeinschaft mit den öffentlichen Körperschaften die Einrichtungen zu schaffen, die geeignet sind, eine gute Verwendung der Freizeit zu gewährleisten. Was sie auf diesem Gebiet tun können, um die Durchführung der Forderungen zu erleichtern, das wird geschehen. Die Ausstellung „Das junge Deutschland“, über die kürzlich hier berichtet wurde, wird dafür ein beredtes Zeugnis ablegen. Auf der anderen Seite aber können taktische Erwägungen und Schwierigkeiten die Jugend nicht davon abhalten, den Kampf für ihre Forderungen energisch fortzuführen, denn diese Bewegung ist nicht abhängig von den Zufälligkeiten des Tages, sondern sie ist geboren aus der tiefen Not der Jugend, aus dem Verantwortungsbewußtsein der Führer für die Zukunft der jungen Generation und damit des deutschen Volkes. Es ist selbstverständlich, daß die sozialistische Jugend sich dieser Bewegung fest verpflichtet fühlt, liegt sie doch auf dem Weg eines ihrer schönsten Ziele, die arbeitende Jugend emporzuführen zu einem Leben des freien und freudigen Schaffens im Dienst der Gesamtheit.

Die Fürsorge für schulentlassene erwerbslose Jugendliche.

Von Dr. Max F. Michel, Frankfurt a. M.

1.

Man hat die Bedeutung der ausreichenden Berücksichtigung des Nachwuchses im Wirtschaftsprozeß, die Frage der Unterbringung und Betreuung der schulentlassenen Jugendlichen erst spät allenthalben in ihrer vollen Tragweite erkannt und Maßnahmen grundsätzlichen Charakters durchgeführt. Erst seit kurzem wird das Problem nicht mehr als Beiwerk zu der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge angesehen, sondern als eigenes für die heranwachsende Generation hochbedeutungsvolles Aufgabengebiet gewertet. Es ist daher zu begrüßen, daß die Reichskonferenz des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt diese Frage in den Mittelpunkt ihrer diesjährigen Erörterungen stellt. Allenthalben sind in den letzten Jahren Tausende beim Uebergang von

der Schule ins Wirtschaftsleben mindestens für gewisse Zeit bereits Opfer der Wirtschaftslage geworden und einem unregelmäßigen, schwersten Gefährdung in sich bergenden Leben von Untätigkeit und Demoralisation ausgesetzt gewesen. Minderung und Erschlaffung des Arbeitswillens, strafbare Handlungen, aus Langeweile angezettelt und begangen, unvorbereitetes, zielloses Wandern voller Entbehrungen und Verzweiflungsausbrüche (Leiferdel) sind das Ergebnis solcher Zeiten. 12 000 jugendliche Wanderer durchzogen 1926 die Stadt Frankfurt a. M. und erhielten Obdach gegenüber 2200 noch zwei Jahre zuvor und 418 im Jahre 1919. Allein in Frankfurt a. M. waren 1925 etwa 190 schulentlassene Knaben und 500 Mädchen, 1926 120 schulentlassene Knaben und 300 Mädchen ohne Beschäftigung, und der Stand vom Januar 1927 war noch der, daß 186 Knaben und 435 Mädchen als berufslos, d. h. seit ihrer Schulentlassung aus der Volksschule ohne jede Beschäftigung, sowie 140 Knaben und 450 Mädchen als stellenlos, d. h. nach kurzer Zeit der Beschäftigung wieder erwerbslos gemeldet waren. Diese in allen Städten wiederkehrenden Zahlen bedeuten auf Jahre hinaus eine sich unfreiwillig fortsetzende Vergrößerung des Heeres ungelernter Arbeiter, Schwächung des Nachwuchses an qualifizierten Facharbeitern und Senkung des Gesamtniveaus der Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft.

Die Gesetzgebung der jüngsten Jahre bietet formell die Möglichkeit einer gewissen Hilfe. Sowohl das Arbeitsnachweisgesetz von 1922, als die Fürsorgepflichtverordnung von 1924, als die Erwerbslosenfürsorgeverordnung kämpfen an die Notwendigkeit der Arbeitsfürsorge und Arbeitsbeschaffung an. Bei kaum einem Aufgabengebiet zeigt es sich indes so deutlich wie hier, daß die Initiative bei den örtlichen Stellen, den Gemeinden, liegen muß und nur durch engste Zusammenarbeit von Arbeitsnachweisen, Berufsämtern, Wohlfahrtsämtern und Jugendämtern, Schulbehörden, Fachschulämtern, Aemtern für Sport und Spiel, Versicherungsämtern, Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, Organisationen geschaffen werden können, die der Zusammensetzung und Finanzierungsmöglichkeiten nach geeignet sind, wirkliche Förderungseinrichtungen für die erwerbslosen Jugendlichen zu sein. In welchem Umfang in den letzten Jahren die deutschen Städte in dieser Richtung gearbeitet haben, zeigt eindringlich eine Zusammenstellung des Deutschen Städtetages vom Februar 1927, die als Ergebnis einer Rundfrage veröffentlicht wurde und die Fürsorgemaßnahmen von 34 Städten in all ihrer Mannigfaltigkeit schildert.

II.

Man kann entsprechend dem Charakter des Problems als teils pädagogischem, teils berufspolitischem, folgende Arten von Fürsorgemaßnahmen feststellen, die bei ihrer Durchführung noch gewisse Abweichungen in Einrichtungen für Knaben und Mädchen ergeben.

1. Fürsorgemaßnahmen von überwiegend theoretischer Natur im Anschluß

- a) an die Schule und ihre Ausbildungsmöglichkeiten,
- b) an den Beruf und die damit verbundenen Umschulungsnotwendigkeiten,
- c) an Einrichtungen zur Vermittlung allgemeiner Bildung,
- d) an Maßnahmen zur körperlichen Erziehung.

2. Maßnahmen praktischer Art, die an die Pflichtarbeit, an wirtschaftliche Arbeiten allgemeiner Art oder an Notstandsarbeiten anknüpfen.

Zu 1. Was die Maßnahmen im Anschluß an die Schule und ihre Wissensvermittlung anlangt, so kommen zunächst Unterrichtsstunden in Frage, die eine Vertiefung der während der Schulzeit erlernten Stoffgebiete bedeuten, und die vom Standpunkt der Förderung allgemeinen Wissens und des Zusammenlebens im Volksstaat begrüßenswert sind. So haben eine große Anzahl von Städten deutschen Sprach- und Geschichtsunterricht sowie Bürgerkunde vorgesehen, des weiteren Lehrstunden in Berufskunde, Lebenskunde, Kunstgeschichte, Literatur, Erdkunde, Heimatkunde, Naturlehre, Mathematik, des weiteren — in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen — mehrere Städte Unterricht in Gesundheitslehre und Hygiene. Wurden diese Stoffgebiete vorwiegend zunächst Knaben zugänglich gemacht, so wurden in einzelnen Städten ähnliche Unterrichtsstunden auch den erwerbslosen Mädchen erteilt, wobei insbesondere die Gesundheitslehre und weibliche Hygiene berücksichtigt, des weiteren auch Bürgerkunde, allgemeine Volksbildung, Deutsch und Heimatkunde gelehrt wurden.

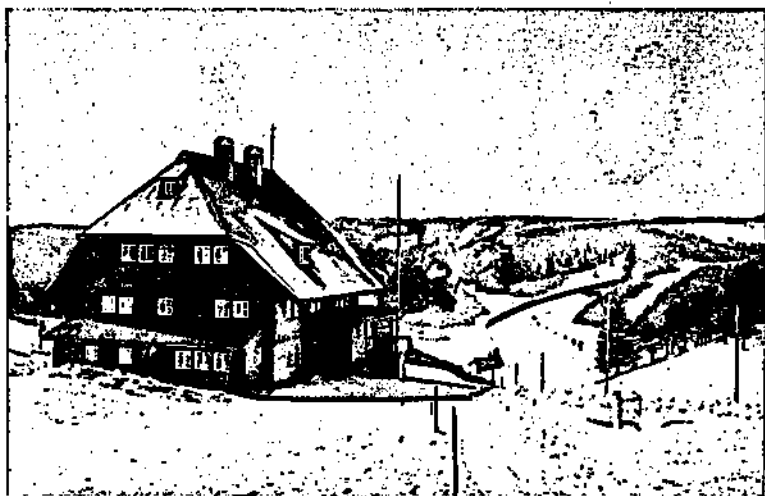
Ist diesen Unterrichtsstunden vom ideellen Standpunkt aus eine nicht geringe Bedeutung beizumessen, so kommt den im Anschluß an den Beruf eingerichteten Kursen naturgemäß erhöhte wirtschaftliche Beachtung zu. Die hierfür vorgesehenen Fürsorgemaßnahmen lassen sich vor allen Dingen in Gruppen von Kursen für Kaufleute, für männliche jugendliche Arbeiter und für weibliche jugendliche Erwerbslose einteilen. Nahezu allenthalben wurden Sondereinrichtungen für Kaufleute geschaffen und die diesen am nächsten liegenden Stoffgebiete erörtert. So gelangten nach der Denkschrift des Deutschen Städtetages in 20 Städten Kurse in Kurzschrift, in 14 Städten solche in Maschinenschrift zur Durchführung, daneben in Schönschrift, Schriftwechsel und vor allem in Buchführung. Des weiteren wurden in vielen Städten bei freiwilliger Teilnahme Unterrichtsstunden in Sprachen, insbesondere in Französisch, Englisch, Spanisch erteilt, des weiteren Unterricht in Bilanzwesen, kaufmännischen Rechnen, Kalkulation, Warenkunde, Handelskunde, Verkaufskunde für Reisende, Wirtschaftsgeographie und Volkswirtschaft.

Bei den männlichen gewerblichen jugendlichen Erwerbslosen sind die Kurse gleichfalls eng an den Beruf angeschlossen. So finden sich vielfach in Ausnutzung der Werk-

stätten der Gewerbeschulen Fachkurse für Metallarbeit, des weiteren solche für Holzarbeit, für das Bauhandwerk, für das Bekleidungsfach, für Dekorateure, Schuhmacher, Gastwirte, daneben Unterricht im Fachrechnen, technischen Zeichnen und Handfertigkeiten. Die charakteristischen Berufskurse für Mädchen sind zunächst Haushaltungskurse, die in einer größeren Zahl von Städten eingerichtet wurden und die eine Vorbereitung für den Hausfrauen- und Hausangestelltenberuf bedeuten. Daneben kommen besondere Kochkurse in Frage und schließlich, der gewerblichen Arbeit näherstehend, in einer großen Zahl von Städten zum Teil weit ausgestaltete Kurse in Nähen und Flickern sowie in Handarbeit. Schließlich finden sich noch Unterrichtsstunden im Plätten, in einzelnen Städten im Garten- und Gemüsebau. Ueberdies haben die Mädchen, soweit sie für kaufmännische Berufe in Frage kommen, erheblichen Anteil an den vorerwähnten Einrichtungen für Kaufleute, insbesondere an den Kursen für Kurz- und Maschinenschrift.

Von nicht unbeachtlicher Bedeutung sind daneben die im Anschluß an die Entwicklung des gewählten Berufs erforderlich gewordenen Umschulungskurse, die in einer Anzahl von Städten eingerichtet werden. So schulten Braunschweig, Hamburg, Plauen Jugendliche zu Kraftfahrern um, Braunschweig zu Desinfektoren und landwirtschaftlichen Arbeitern, wobei die landwirtschaftliche Umschulung, soweit sie sich auf gewerbliche Arbeiter bezog, nach Mitteilung von Braunschweig keinen Erfolg brachte, Hamburg zu Tischlern, Frankfurt a. M. junge, nicht voll ausgebildete Kaufleute zu Straßenbahnschaffnern, Plauen weibliche Erwerbslose zu Stickerinnen und Näherinnen, Elberfeld zu Häklerin. Zum größten Teil brachten diese Umschulungskurse eine dauernde Beschäftigungsmöglichkeit.

In ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen sind die Maßnahmen zur Vermittlung allgemeiner Bildung, die von den Städten, teilweise auch in Verbindung mit freien Organisationen, Volksbildungsvereinen und dergleichen getroffen wurden. So sind insbesondere Veranstaltungen für Kaufleute zu nennen, die Vorträge über Gesetzeskunde, Mahn- und Klagewesen, Bürgerliches Recht, Steuerrecht, Sozialversicherung umfaßten und auch auf allgemeine Wissensgebiete, teils in Verbindung mit Lichtbildern, ausgedehnt wurden. Vielfach werden Aufklärungsvorträge über Volkskrankheiten und Hygiene, ferner Museen- und Ausstellungsführungen, schließlich Konzerte und gesellige Veranstaltungen eingefügt. Für Arbeiter kam daneben insbesondere noch die Besprechung von Berufsfragen, Berufskunde, Besichtigung von Werken und Arbeitsstätten in Betracht, für weibliche Jugendliche Belehrungen über Wohlfahrtspflege, Wohnungspflege, Erziehungskunde, Gegenwartsfragen der Haushaltung und Berufs- und Freizeit, Lebensmittellehre, sowie ärztliche Frauenfragen und in einer größeren Anzahl von Städten Kurse für Säuglingspflege.



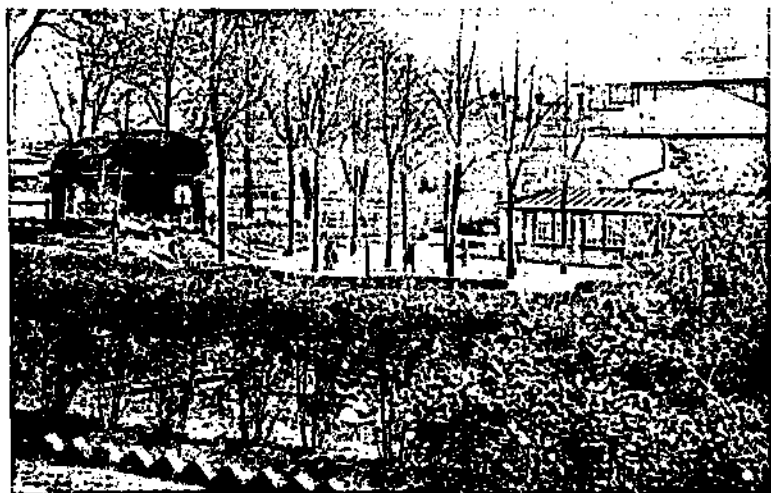
**Reichskinderheilstätte des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt
„Schwarzwaldheim Ludwig Frank“ Schönwald (Baden) 1100 m Höhe**



Die Pfleglinge unserer Heilstätte beim Schneeschulilauf im Luftbadenzug



Beim Schneeballspiel



Im Garten unseres Kurhauses Clausthal in Kellinghusen
(Mittelholstein)



Wirtschaftsschülerinnen bei der Küchenarbeit



**Der „Immenhof“ bei Hützel in der Lüneburger Heide
Reichserziehungsheim des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt**



Blick in den Hofraum des Hauptgebüudes des „Immenhof“



Speisediele im Reichserziehungsheim „Immenhof“

Als besonders beachtlich erscheinen gerade zur Festigung des Charakters, Hebung der Lebensfreude und Ausfüllung der demoralisierenden unfreiwilligen Feierstunden alle die Einrichtungen, die Spiel- und Sport betreffen, die in einer wachsenden Zahl von Städten eingerichtet werden. Es sind besondere Sport-, Turn- und Schwimmkurse für männliche wie weibliche jugendliche Erwerbslose, des weiteren Wanderkurse eingerichtet worden, wobei — besonders beachtlich — die Stadt Kassel eine Herbstfreizeit für erwerbslose Jugendliche auf dem Lande eingerichtet hat. In Frankfurt a. M. wurde die Turnausbildung der jugendlichen Erwerbslosen im Anschluß an eine vorausgehende Ausbildung einer größeren Zahl erwachsener Erwerbsloser als Vorturner im großzügig ausgebauten Frankfurter Stadion zur Durchführung gebracht.

Was die Organisation all dieser Einrichtungen anlangt, so knüpft sie vorwiegend an Berufs- und Fortbildungs- sowie Gewerbeschulen an. In einzelnen Städten sind — und das erscheint besonders beachtlich — die Einrichtungen der Volkshilfswesen, Volkshochschulen, Jugendpflegeeinrichtungen, Turn- und Sportvereine nutzbar gemacht, und auch die örtlichen Stellen der „Arbeiterwohlfahrt“ sollten die Mitarbeit bei Fortbildungskursen für erwerbslose Jugendliche in ihren Aufgabenbereich einbeziehen. Was die Dauer und Stundenzahl der Kurse anlangt, so sind sie teils kurzfristig, teils erstrecken sie sich über mehrere Monate, die Stundenzahl schwankt je nach der Eigenart des behandelten Stoffes. Bei allen Maßnahmen tritt naturgemäß eine Beendigung der Kurse für den einzelnen erwerbslosen Jugendlichen dann ein, wenn die Möglichkeit der Vermittlung in Arbeitsstellen, des Uebergangs ins Wirtschaftsleben, geboten ist. Der Schwerpunkt der Finanzierung liegt im wesentlichen, wie nicht anders zu erwarten, bei den Städten, wenn auch anzuerkennen ist, daß entsprechend den Bestimmungen der Länder, insbesondere Preußens und Sachsens, von diesen beachtliche Zuschüsse geleistet werden. Besondere Schwierigkeiten liegen hier, in der gleichen Weise wie bei der produktiven Erwerbslosenfürsorge überhaupt, darin, daß diese Maßnahmen, sollen sie Erfolg haben, unverzüglich zur Durchführung gebracht werden müssen und nicht selten durch die Zeitentwicklung teilweise überholt sind, wenn man — was vielfach unvermeidbar ist — bis zur Genehmigung des finanziellen Zuschusses der Zentralverwaltungsstellen, die häufig erst nach vielfachen zeitraubenden Rückfragen erteilt wird, warten muß. Die Gemeinden als die Zentralstellen dieser Einrichtungen werden anstreben müssen, insbesondere bei diesen Maßnahmen zur körperlichen Eräftigung, noch andere Kostenträger, insbesondere die Träger der Sozialversicherung, mitheranzuziehen, die ja, da es sich um junge Menschen handelt, die zum Teil bereits im Wirtschaftsleben gestanden haben, zum Teil unmittelbar in dasselbe eintreten sollen, zu ihrem Versorgungskreis gehören. Es handelt sich hier um nicht

zu unterschätzende Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge.

Zu 2. Von höchster Bedeutung verbleiben stets die Maßnahmen, die nicht nur theoretischen Charakter tragen, sondern praktischer Art sind, da sie neben der Fortbildung der Jugendlichen geeignet sind, sie wirtschaftlich zu fördern, die Not im Elternhaus zu beheben helfen und gerade bei den jüngsten ins Wirtschaftsleben Eingetretenen die Genugtuung des ersten Verdienstes gewähren und damit ein gewisses Selbstvertrauen schaffen. Es sollten neben den theoretischen Fortbildungsmaßnahmen stets praktische wirtschaftlich produktive Arbeiten einhergehen, wobei zuzugeben ist, daß die Pflichtarbeit, so wie sie in der Erwerbslosengesetzgebung geregelt ist, nur mit einiger Vorsicht zur Anwendung gebracht werden kann. Wenn es auch nicht unberechtigt sein mag, als Gegenleistung für die Erwerbslosenunterstützung eine gewisse Arbeitsleistung zu verlangen, so darf nicht verkannt werden, daß es unzweckmäßig ist, einzelne der Erwerbslosen zur Pflichtarbeit ohne Entgelt heranzuziehen und die große Zahl der Erwerbslosen hierbei außer acht zu lassen. Das muß, wenn man nicht gewisse geldliche oder wirtschaftliche Vorteile, etwa unentgeltliche Teilnahme an Speisungen oder Gewährung von Arbeitskleidern, mit verbindet, bei den zur Arbeit Herangezogenen Mißstimmung erwecken und rechte Arbeitsfreude vermissen lassen.

Ernstlich zu erwägen ist dagegen, bei den allgemeinen Maßnahmen produktiver Erwerbslosenfürsorge, den Notstandsarbeiten, jugendliche Erwerbslose, insbesondere solche, die nahe an 18 Jahre herankommen und körperlich kräftig sind, mitheranzuziehen. Es bestehen auch keine grundsätzlichen Bedenken, neben den Gruppen der erwachsenen Erwerbslosen besondere Kolonnen von Jugendlichen zusammenzustellen und diese durch Einführung eines Prämiensystems, neben den Grundtarifföhnen zur Arbeit anzuspornen und ihnen ein besonderes Entgelt für besondere Leistungen zu sichern. Recht beachtlich sind in dieser Richtung die in Düsseldorf bereits seit der Ruhrbesetzung zur Durchführung gelangenden Arbeitsmaßnahmen für Jugendliche, wo selbst ein großer Versuch, annähernd 1000 Jugendliche — allmählich sind 3000 durch diese Fürsorge hindurchgegangen — unter Führung von qualifizierten Erwerbslosen (Ingenieuren, Architekten, Junglehrern, Vorarbeitern) zum Ausbau einer Schulgartensiedlung heranzuziehen, einen vollen Erfolg bedeutet hat. Die Jugendlichen wurden in Gruppen von 30 bis 50 unter Leitung der Vorarbeiter zusammengefaßt und haben wertvolle produktive wirtschaftliche Arbeit geleistet. In Verbindung mit der Arbeit standen besondere Ausbildungsmaßnahmen, so daß diese produktive Fürsorge eine wertvolle Verbindung von Schule und Arbeit darstellte und man den Leitern dieses Versuches, den sie in der anregenden Schrift „Erwerbslose Großstadtjugend“, ein Düsseldorfer Erziehungsversuch an erwerbslosen Jugendlichen (herausgegeben vom Arbeits-

amt Düsseldorf) geschildert haben, zugeben kann, daß die Düsseldorfer Arbeitsschule eine nachahmenswerte Einrichtung zur Betreuung erwerbsloser Jugendlicher darstellt.

III.

Schließlich sei noch im Anschluß an den allgemeinen Ueberblick auf zwei besondere Einrichtungen, die in Frankfurt a. M. zu einem vollen Erfolg geführt haben, hingewiesen, und zwar

1. auf die Frankfurter Förderung von Spiel und Sport unter den erwerbslosen Jugendlichen. Es sind für diese im vergangenen Winter in größtem Ausmaß Turn- und Spielkurse im Anschluß an das vor zwei Jahren eröffnete, großzügig angelegte Stadion eingerichtet worden. Die Teilnahme war für die männlichen Erwerbslosen obligatorisch, für die weiblichen freiwillig, die Altersgrenze bis auf 21 Jahre festgesetzt. Zeitweise nahmen an diesen Kursen, die in drei Abteilungen zu je zwei Stunden abgehalten wurden, 1400 jugendliche Erwerbslose teil, deren Zahl infolge der Besserung des Arbeitsmarktes zuletzt zurückgegangen ist. Die Zahl der weiblichen Erwerbslosen, die an den Kursen teilnahmen, schwankte zwischen 50 und 100. Von besonderer Bedeutung war, daß die einzelnen Abteilungen von Vorturnern geleitet wurden, die selbst aus den Reihen der erwachsenen Erwerbslosen entnommen waren und denen zuvor besondere Ausbildungssportkurse auf dem Stadion zugänglich gemacht worden waren. Die Heranziehung dieser Erwerbslosen zu Sportleitern hat sich als besonders nutzbringend erwiesen. Die Erwerbslosen selbst brachten der Einrichtung das größte Interesse entgegen. Zu der Ausbildung als Sportlehrer hatten sich beim Arbeitsnachweis nach zweistündiger Bekanntmachung etwa 300 Personen gemeldet, von denen 100 ausgewählt wurden, die an den Ausbildungskursen mit größtem Eifer und überraschender Regelmäßigkeit ohne besonderen Zwang teilgenommen haben. Nach Abschluß dieses Ausbildungskurses hat sich eine größere Zahl, zurzeit noch etwa 26 Vorturner — ein größerer Teil ist inzwischen in Arbeit vermittelt — zur Ausbildung für die jugendlichen Turner bereitgefunden. Diese Maßnahmen, die in ihrer erziehlichen und ethischen Bedeutung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden können, haben wie kaum eine Maßnahme die Zustimmung und innere Anteilnahme der erwerbslosen Jugendlichen gefunden und können zur Nachahmung in anderen Städten nachdrücklichst empfohlen werden.

2. Des weiteren sei auf den Frankfurter Helferdienst verwiesen, der gleichfalls einen vollen Erfolg brachte und zu dem bereits in den Jahren 1923/24 1200 Jugendliche herangezogen wurden. Es sind hierbei zwei Arten zu unterscheiden, von denen der eine vor allen Dingen für männliche Jugendliche in Betracht kam. Er bezweckt, den erwerbslosen Jugendlichen zu produktiver Arbeit heranzuziehen und zwar grundsätzlich nur zu Arbeiten, durch die nicht in irgendeiner Weise den erwachsenen

Erwerbslosen Beschäftigung weggenommen wird. Als solche Helferarbeiten kamen in Frage: vorübergehende Arbeiten von kurzer Dauer, wie Besorgung von häuslichen Diensten, Botengängen aller Art, Aufräumungsarbeiten, Lastenfahren. Als Auftraggeber wurden zugelassen:

In erster Linie die Schützlinge des Wohlfahrtsamtes, sodann andere bedürftige Familien und Personen in bedrängten Verhältnissen (kinderreiche Mütter, alte Leute, arbeitsunfähige Männer und Frauen usw.), die ihre notwendigen Besorgungen nicht selbst machen können, eine Hilfe aus dem freien Arbeitsmarkt zu bezahlen aber nicht imstande sind;

schließlich gemeinnützige Institute, die bezahlte Kräfte überhaupt nicht mehr oder nicht in hinreichender Zahl halten können. (Bibliotheken, Volksbildungseinrichtungen, Fürsorgeanstalten, Kindergärten usw.).

Als Entgelt wurde neben der Unterstützung den Jugendlichen täglich ein Mittagessen verabreicht, und den Helfern, die insbesondere für Kohlenfahren für Hilfsbedürftige eingesetzt waren, wurde ein neuer Anzug nebst Wickelgamaschen bewilligt.

Während vorstehende Maßnahmen ausschließlich für männliche jugendliche Erwerbslose in Frage kamen, ist im vergangenen Jahre mit gleichem Erfolg ein besonderer weiblicher Helferdienst eingerichtet worden, und zwar hat das Berufsamt Frankfurt a. M. die sämtlichen berufsschulpflichtigen erwerbslosen Unterstützungsempfängerinnen zu einem Helferdienst in den städtischen Krippen, Kindergärten und Horten organisiert. Die Jugendlichen wurden dort zwei Tage in der Woche je acht Stunden ausgebildet und beschäftigt und erhielten neben der Unterstützung unentgeltliches Essen. 150 Helferinnen haben auf diese Weise einen Einblick in einen Beruf erhalten, den sie sonst nicht kennen gelernt hätten, und den sie in der Zukunft als Hausangestellte oder Hausfrau praktisch werden betätigen können. Der Andrang zu diesen Arbeiten war außerordentlich, eine große Zahl der Mädchen wollte möglichst jeden Tag Helferdienst in den Kindergärten leisten. Diejenigen, die besonderes Geschick mitbrachten, erhielten kleine Kindergruppen, mit denen sie unter Anleitung der Kindergärtnerin spielten, wobei sich ihnen die Anregung zur Ergreifung eines aussichtsreichen Berufes eröffnete. Zur Ergänzung dieser Tätigkeit wurden, da die Helferinnen infolge des großen Andrangs nur zwei Wochentage in den Kindergärten beschäftigt werden konnten, besondere Nähkurse errichtet. Ueberdies wurde aber für sie, da sich bald herausstellte, daß zwar größte Arbeitswilligkeit, aber noch erhebliche Lücken in der Ausbildung der Mädchen vorhanden waren und ihnen die grundlegendsten Kenntnisse erzieherischer Praxis fehlten, ein systematischer Unterricht in Kinderpflege, Erziehungslehre und Turnen eingerichtet, der den Ausbildungs- und

Erziehungszweck wesentlich förderte. Die Bedeutung des weiblichen Helferdienstes liegt vorwiegend darin, daß es sich um eine Tätigkeit handelt, die insbesondere der Frau gemäß ist und für die jungen Mädchen sowohl in einem wirtschaftlichen Beruf als auch bei dem der Hausfrau von Nutzen werden kann. Er hat daher auch ihre volle Anteilnahme gefunden und kann als besonders geeignet und wertvoll zur Nachahmung in anderen Städten nachdrücklichst empfohlen werden.

IV.

Abschließend kann gesagt werden, daß kaum ein Aufgabengebiet so sehr den Beweis liefert, wie notwendig es ist, die Selbstverwaltung und vielseitige selbständige Arbeit der Gemeinden und Städte aufrechtzuerhalten und zu fördern, wie das der Fürsorgemaßnahmen für erwerbslose Jugendliche. Sie gehören ressortmäßig zu der Tätigkeit der Berufsämter. Man beabsichtigt, diese Berufsämter im Rahmen des Arbeitsnachweisgesetzes den neu zu schaffenden Reichsbehörden der Arbeitsnachweise einzugliedern. Dies würde bedeuten, daß die Berufsämter in all den Städten Reichsstellen werden, in denen sie seither kommunale Einrichtungen waren. Die bewährte Pionier- und Experimentierarbeit der Städte, die für ihre Berufsämter nicht selten große Geldmittel zur Verfügung gestellt haben, würde mit einem Schlage aufhören. Daß aber das Reich solche individuelle Geldfürsorge für diese Stellen triebe, scheint schlechterdings ausgeschlossen, da es für das Berufsamt der Stadt X. grundsätzlich keine anderen Mittel bereitstellen wird als für das der Stadt Y. Die Städte selbst werden jedoch einem Aufgabengebiet, das kein städtisches mehr ist, sondern von einer anderen Behörde, von Berlin aus, geleitet wird, nicht mehr die Beachtung schenken, die sie ihm seither zugewandt haben. Es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, daß in kurzer Zeit allenthalben im Deutschen Reich nach Schablone und nach gleichmäßigen nivellierenden Reichsgrundsätzen pflichtgemäß arbeitende Berufsämter vorhanden sein werden, daß aber der freie Wettbewerb und der Anreiz sich nach oben hin zu entwickeln, genau so verloren geht, wie er in einer Wirtschaft verloren geht, in der an Stelle der freien Konkurrenz ein großer Konzernbetrieb tritt. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Selbständigkeit der städtischen Berufsämter, die in ihrer Verbindung mit Schulbehörden, Jugendämtern und sonstigen Einrichtungen der Städte Mustergültiges in der jüngsten Zeit geleistet haben, erhalten bliebe, da andernfalls ernstlich zu befürchten ist, daß alle die wertvollen Ansätze einer Fürsorge für schulentlassene erwerbslose Jugendliche, wie sie vorstehend gekennzeichnet sind, in der kommenden Zeit verloren oder ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach wesentlich zurückgehen werden.

Das Problem der erwerbslosen Jugendlichen in Hamburg.

Erwerbslosigkeit und moralische und sittliche Gefährdung laufen besonders bei Jugendlichen parallel, das zeigen die Zahlen der straffällig gewordenen Jugendlichen der Großstädte. Von den im Jahre 1925 in Hamburg vor dem Jugendgericht abgeurteilten Jugendlichen männlichen Geschlechts unter 18 Jahren waren zurzeit der Tat 238 in Arbeit, 109 dagegen arbeitslos; von den abgeurteilten weiblichen Jugendlichen waren am Tage der Tat 57 in Arbeit dagegen 18 arbeitslos. Wenn deshalb alle vernünftigen Leute sagen, Arbeit ist das beste Erziehungsmittel, dann müssen die Gemeinden und Länder besondere Vorkehrungen treffen, die arbeitslosen Jugendlichen mit nützlicher Arbeit, die auch einen produktiven Wert hat, zu beschäftigen. Schon als der Krieg ausbrach, haben wir in Hamburg dieses Mittel angewandt und mit Erfolg. Arbeiten, die nur zum Zeitvertreib betrieben werden, schaden häufig und fördern nur den Unwillen der Jugendlichen gegen diese Einrichtungen und die Arbeit selbst. Es müssen deshalb Einrichtungen geschaffen werden, die Liebe zum Material und zur Arbeit erzeugen. Jeder Zwang muß dabei vermieden werden. Jeder Leiter muß pädagogisches Geschick besitzen und nebenbei alle Dinge praktisch anzufassen wissen. So gut auch sonst theoretische Kenntnisse sind, bei den Jugendlichen, die schon in wirtschaftlichen Betrieben gestanden haben, bewährt sich am besten derjenige, der in der praktischen Arbeit tüchtig ist.

Während der steigenden Erwerbslosigkeit im Winter 1925/26 war für Jugendliche nur wenig Arbeit zu finden. Das Arbeitsamt Hamburg entschloß sich deshalb, seine Einrichtungen zur Beschäftigung erwerbsloser Jugendlicher zu erweitern. Eine Zählung in den allgemeinen Gewerbeschulen für das weibliche Geschlecht ergab, daß zirka 5500 Mädchen unter 18 Jahren erwerbslos waren, für diese wurden acht hauswirtschaftliche Jahreskurse mit durchschnittlich 30 Wochenstunden eingerichtet. Für 1200 weibliche Jugendliche, die beim Arbeitsnachweis für weibliche Jugendliche gemeldet waren, wurden besondere Kurse im Kochen, Nähen und Hauswirtschaft eingerichtet. Neben dem allgemeinen Fortbildungsschulunterricht von zwei mal vier Stunden wöchentlich müssen diese Mädchen noch weitere vier mal vier gleich 16 Stunden die Einrichtungen des Arbeitsamtes besuchen. Das Material wird geliefert. Die Erfolge sind gut, der Besuch regelmäßig und ohne Schwierigkeiten. Der Arbeitsnachweis wird nebenbei in regelmäßigen Abständen aufgesucht.

Die Zahl der männlichen Erwerbslosen in den allgemeinen Gewerbeschulen betrug 1524. Zirka 1100 von diesen Jugendlichen meldeten sich im Arbeitsnachweis für männliche Jugendliche, für die eine Reihe von Werkstätten für einfache Schlosser-, Tischler- und Buchbinderarbeiten eingerichtet wurden. Der Unterricht wird von erwerbslosen Facharbeitern, die pädagogisches Geschick besitzen, erteilt. Auch für diese Kurse wird alles Material geliefert.

Eine im letzten Winter stattgefundene Ausstellung der gefertigten Gegenstände wurde von allen Besuchern sehr gelobt. Selbst von Handwerkern, die aus bestimmten Gründen gegen diese staatlichen Ein-

richtungen sind, wurden die geleisteten Arbeiten anerkannt und werden jetzt die Einrichtungen der Kurse auch von ihnen im Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises unterstützt.

Um insbesondere den Jugendlichen, die durch längere Arbeitslosigkeit in wirtschaftliche Not geraten sind, die Möglichkeit zu geben, für eine gewisse Zeit mit geldbringender Arbeit beschäftigt zu werden, wurden anfangs des Jahres 1926 Notstandsarbeiten eingerichtet. Der vorherrschende Mangel an städtischen Arbeitsstellen wurde erst weniger fühlbar, als die Vermittlungen für ländliche Arbeitsplätze einsetzen konnten. In der Zwischenzeit mußten Möglichkeiten ausfindig gemacht werden, um eine ganze Reihe von Jugendlichen zu produktiver Arbeit zu bringen. Derartige Möglichkeiten boten die verschiedenen Grünanlagen Hamburgs. Vor allem muß hier der Jugendpark in Langenhorn genannt werden, der ganz allmählich als Werk der erwerbslosen Jugend Hamburgs entsteht. Es handelt sich um ein 300 000 Quadratmeter großes Gelände unmittelbar an der Hamburger Grenze, die bekanntlich durch die Tarpenbeck gebildet wird. Es sollen Anlagen entstehen, in denen die fortbildungsschulpflichtige Jugend ihr Wochenende verleben kann, Unterkunft hat, Sportspiele betreibt, badet, Aufführungen im Naturtheater veranstaltet, kurzum sich körperlicher und geistiger Erholung widmet. Die Anlagen sollen ferner den Tagesheimen verschiedener Schulen, die sich hier niedergelassen haben, zugute kommen. Die Arbeit ist deshalb besonders schwierig, weil es sich um mooriges Gelände handelt, das erst durch Ziehen von Gräben entwässert, drainiert und planiert werden muß. In mühseliger Arbeit sind von den Jugendlichen bereits verschiedene Sportplätze hergerichtet, eine große Laufbahn geschaffen, ein Freilichttheater erbaut, ein Planschbecken angelegt, Anpflanzungen gemacht und Umgehungswege hergestellt worden. Mit ihrer Hilfe wurden ferner zwei große feste Unterkunftsbaracken gebaut.

Die Vornahme der Arbeiten erfolgt in Gruppen von je 20 Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren unter Aufsicht eines älteren, bewährten und ebenfalls erwerbslosen Gruppenführers. Es bestehen zwölf derartige Gruppen. Die Arbeitszeit beträgt acht Stunden mit den üblichen Pausen. Die Jugendlichen erhalten täglich zwei bis drei Mark. Für Beköstigung muß jeder selbst sorgen. Arbeitskleidung kann geliefert werden, bei guter Führung wird sie zum großen Teil unentgeltlich abgegeben.

In gewissem Umfange ist zur Förderung der Arbeitslust eine Arbeitsprämie eingeführt worden, die in der Erlaubnis zu Sportspielen von zwei Stunden wöchentlich in der Arbeitszeit besteht.

Wer einmal Gelegenheit hat, durch persönliche Inaugenscheinnahme einen Vergleich zwischen den Schöpfungen der verschiedenen Großstädte auf dem Gebiet der Fürsorge für erwerbslose Jugendliche zu ziehen, wird feststellen müssen, daß Hamburg sich ebenbürtig an die Seite anderer stellen kann. Alle bisher ergriffenen und noch nötig werdenden Maßnahmen stehen unter dem Leitgedanken, daß die Jugend davor bewahrt werden muß, in Zeiten der Arbeitslosigkeit von einer Demoralisation ergriffen zu werden.

Korell, Hamburg.

Hilfe für jugendliche Erwerbslose in einem Landkreise.

Von Wilhelm Käber, Calau (N.-L.).

Ich widerstehe dem Versuch, hier grundsätzlich zu den Fragen der Erwerbslosigkeit Jugendlicher Stellung zu nehmen und erzähle, was wir im Landkreise Calau (N.-L.) zur Fortbildung der jugendlichen Erwerbslosen unternahmen.

Seit geraumer Zeit sind erwerbslose Jugendliche durch das Jugendamt in freiwilligen Kursen aus pädagogisch-jugendpflegerischen Erwägungen zusammengefaßt. Neben den freiwilligen Kursen haben wir solche zur beruflichen Fortbildung der jugendlichen Erwerbslosen als Pflichtkurse eingerichtet. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle durch den Arbeitsnachweis zugeteilten Erwerbslosen. Während es sich bei den freiwilligen Kursen mehr um das Erziehliche — die Abwendung der sittlichen Gefahren vom Standpunkt der Jugendpflege handelt, überwiegen bei den Pflichtkursen die arbeitsmarkt- und berufspolitisch-wirtschaftlichen Gründe. Alle Maßnahmen zur Förderung der jugendlichen Erwerbslosen — im vorliegenden Fall die freiwilligen und Pflichtkurse sind beim Arbeitsamt (Öffentlicher Arbeitsnachweis) zusammengefaßt. Die Verwaltung obliegt einem fünfgliedrigen Unterausschuß des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises. Ihm gehören an: je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Die besonderen Aufgaben dieses Unterausschusses sind die Wahl des Unterrichtsstoffes, die Ausgestaltung des Unterrichtsbetriebes und die Bestimmung über die Dauer der Veranstaltungen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß trotz Beachtung der Sonderwünsche beteiligter Personen und Verbände ein einheitlicher Lehr- und Stundenplan für alle Kurse erforderlich ist; natürlich nur für die Abgrenzung der Aufgabengebiete und die Grundsätze der Arbeit. Je strenger die Organisation für alle Kurse, desto wahrscheinlicher der Erfolg. Die Schwierigkeiten lagen weniger bei den mehr technischen, organisatorischen Fragen (Raumbeschaffung, Werkstätten, Handwerkszeug usw.). Wir haben bisher überall ausreichende Gelegenheiten schaffen können. Schwieriger ist das Schülermaterial. Nicht so sehr durch die Verschiedenheit in der Vor- und Ausbildung als durch das Alter. Während in den freiwilligen Kursen die Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren erfaßt werden, sind es in den Pflichtkursen die Erwerbslosen zwischen 17 und 20 Jahren. In Orten mit guten Fortbildungs- (Berufs-) Schulen haben sich hinsichtlich der technischen Fragen und des Schülermaterials weniger Schwierigkeiten gezeigt. Einmal sind dort entsprechend ausgestattete Unterrichts- bzw. Arbeitsräume und zum anderen sind die Jugendlichen durch den Besuch der Fortbildungs- (Berufs-) Schule mit dem Unterrichtsbetrieb vertraut.

Gleich schwierig war überall die Auswahl der geeigneten Lehrkräfte. Neben der fachlichen Eignung ist großes Verständnis für die Psyche der in den Kursen erfaßten Altersschicht und besonderes Lehrgeschick erforderlich. Zur Sicherung des Erfolges gaben wir solchen Lehrkräften den Vorzug, die irgendwelche Bindung zu den Organisationen der Arbeiterschaft haben oder das Vertrauen der Er-

werbslosen besitzen oder erwerben können. Sie sind entnommen aus der Lehrerschaft, der Arbeiterwohlfahrt, dem Handwerk und aus den Reihen der Erwerbslosen. Die Unterrichtsstunde wird nach den Fortbildungsschulätzen vergütet.

Endzweck unserer Kurse ist: „Steigerung der Arbeitsqualifikation mit dem Ziel einer möglichst vorteilhaften Vermittlung.“

Der Lehrplan umfaßt:

1. Körperpflege und Leibesübungen,
2. Berufs-, Lebens- und Staatsbürgerkunde,
3. handwerkliche Fertigkeiten (Holz-, Metall- und Papparbeiten), bei den Mädchen außerdem Säuglings- und Kleinkinderpflege, Näharbeiten u. a.

Daneben finden Besichtigungen von Betrieben usw. und Wanderungen statt. Der Lehrplan läßt sich natürlich nach anderen Richtungen, ganz nach den örtlichen Voraussetzungen, ausgestalten.

Bei der Buntheit des beruflichen Bildes der Schülerschaft kann die berufliche Ertüchtigung, die Steigerung der Arbeitsqualifikation nur auf indirektem Wege erstrebt und erreicht werden. Im Rahmen der vom Unterausschuß aufgestellten Grundsätze arbeiten die Lehrkräfte selbstverständlich in freier Form. Jeder Kursus dauert sechs Wochen mit wöchentlich vier Unterrichtstagen zu je vier Stunden. An den Unterrichtstagen erhalten die Schüler kräftiges warmes Essen. Die Erwerbslosenunterstützung wird ihnen weiter gezahlt. Sie kann bei Unregelmäßigkeiten entzogen werden. Die Entscheidung darüber liegt natürlich beim Arbeitsnachweis.

Zurzeit laufen zehn freiwillige und sechs Pflichtkurse mit einer Durchschnittsschülerzahl von 25 gleich etwa 350 jugendlichen Erwerbslosen.

Bisher haben wir steigendes Interesse der jugendlichen Erwerbslosen beobachten können. Die Teilnahmepflicht wird nirgends als Zwang empfunden. Eine Entziehung der Arbeitslosenunterstützung war bisher in keinem Fall erforderlich. Es ist wiederholt bekundet worden, wie dankbar der übergroße Teil der Schüler die Veranstaltungen empfindet. Ich darf hier noch einschalten, daß die Erwerbslosen durch ihre Vertrauensleute vor Beginn der Kurse über Veranlassung und Zweck unterrichtet worden sind.

Wir beabsichtigen als Abschluß der jetzt laufenden Kurse sogenannte Auslesekurse mit erweitertem Lehrplan als Internatskurse in unserer Jugendherberge abzuhalten.

Weil die Kostenregelung nicht ganz ohne Interesse sein dürfte, sage ich zum Schluß auch noch etwas über die Mittelaufbringung. Die Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung sind eine Art der Erwerbslosenfürsorge. Sie können nach §§ 15 und 32 der Erwerbslosenfürsorge und Artikel 8 der Ausführungsvorschriften aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gefördert werden. Den Rest tragen die Gemeinden — entweder die Errichtungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises oder die Wohngemeinde der Erwerbslosen. Zur Einrichtung von Kursen und für die Bereitstellung der benötigten Mittel ist erforderlich eine Anregung des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises an den Vorstand der Errichtungsgemeinde (Kreisausschuß oder Magistrat), ein Beschluß dieses Vorstandes und die Zustimmung der obersten Landes-

behörde oder der von ihr beauftragten Stelle — in Preußen die Regierungspräsidenten*).

In diesen Kursen eröffnet sich ein wertvolles Betätigungsfeld für die Arbeiterwohlfahrt und die Genossen und Genossinnen in Aemtern und Verwaltungsstellen. Die jugendlichen Erwerbslosen warten auf uns — helfen wir ihnen!

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Der Immenhof.

Von Elisabeth Kirschmann-Röhl.

Zu den besonderen Aufgaben, die zentral von der Arbeiterwohlfahrt in Angriff genommen werden müssen, gehört die Unterbringungsmöglichkeit gefährdeter Großstadtjugend. Das Gebiet tätiger Jugendanstaaltsfürsorge ist uns bisher verschlossen, weil wir weder befreundete, noch eigene Heime für diesen Zweck besaßen. Wir haben stets einen Kampf geführt gegen die „Zwangserziehung“ der Fürsorgezöglinge, wie Paraphengeist und Sprachgebrauch bis in die jüngste Vergangenheit die jugendlichen Opfer einer kranken Gesellschaft bezeichneten. Nicht zuletzt hat unser hartnäckiger Kampf dazu geführt, daß in den Kreisen der Caritas, der inneren Mission und anderer Wohlfahrtsorganisationen das Gewissen wach wurde und eine für diese Kreise freiere Auffassung Platz griff. Als Beweis dazu führe ich das Büchlein des Anstaltsgeistlichen Peters an, betitelt „Um die Seele des Asozialen“, der offen zugibt, in der Betrachtung der Kindesseele von den Ungläubigen lernen zu können. Aber ein viel wichtigerer Beweis ist das Zustandekommen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, das indirekt und direkt der Initiative der Arbeiterschaft zu verdanken ist.

Wenn wir auch, und von unserem sozialistischen Standpunkt aus mit Recht, der Jugendbewegung und Jugendpflege den Vorzug geben, so bemühen wir uns aus sehr naheliegenden Gründen um die Jugendfürsorge. Alle unsere Helfer und Helferinnen in den Ortsausschüssen aber wissen, wie ungeheuer schwierig hier die Arbeit ist. Es fehlt, ist Entfernung aus dem elterlichen Hause nötig, an Unterbringungsmöglichkeiten. Vor der Fürsorgeerziehung schrecken — mit Recht — die meisten zurück. Oft ist die Gefährdung soweit vorgeschritten, daß es mit Schutzsicht nicht zu machen ist. Dann bleibt „Der gute Hirte“ oder ein evangelisches Heim oder die große Provinzialanstalt übrig.

Wir sind gerecht genug, anzuerkennen, daß sich auch in einigen dieser Anstalten manches geändert hat. Im großen ganzen ist der Fortschritt jedoch nicht so bedeutend, daß wir beruhigt den bestehenden Einrichtungen Vertrauen schenken können. Vorherrschend ist in allen Anstalten, vielleicht Linden-Struveshof ausgenommen, ein streng kirchlicher Zwang. Ob der für gefährdete Großstadtkinder das Rechte ist, bezweifeln wir auf Grund der Ergebnisse, die wir bei Fürsorgezöglingen kennen lernen.

*) Siehe „Arbeiterwohlfahrt“ 1927, Nr. 1, Seite 19.

Alle diese Gründe veranlassen uns, an eine Anstaltsgründung zu gehen, die für gefährdete Mädchen gedacht ist. Lage und Umfang der Anstalt, die in ihrem Anfang naturgemäß klein sein muß, zwingen uns, es zunächst mit schulentlassenen Mädchen zu versuchen.

Die mißliche Wirtschaftslage, Erwerbslosigkeit und Wohnungsnot, vor allem aber die Not der erwerbslosen Jugend, gefährden heute mehr denn früher in einem bestimmten Alter die Kinder des Proletariats. Für die Gesellschaft ist längst diese Jugendnot eine brennende Zeitfrage geworden. Alle Vorschläge und Diskussionen vermochten bisher nicht ein Jota an dem beklagenswerten Zustand zu ändern. Wohl sind allerorts Bemühungen zu beobachten, manche Städte haben Vorbildliches geleistet. Aber die Not ist größer geblieben als die Mittel.

Diese Erscheinungen zusammengekommen rechtfertigen den Versuch des Hauptausschusses, ein Erziehungshelm für Mädchen zu gründen.*)

Es liegt in Dorf Hützel in der Lüneburger Heide. Von Berlin fährt man nach Soltau, dort ist Anschluß an die Kleinbahnstrecke Soltau—Winsen, an der Hützel liegt. Von Winsen wiederum erreicht man Hamburg, das auch noch über Lüneburg gute Verbindung hat.

Wir kauften den „Innenhof“ einem Philantropen ab, der ehemals als reicher Mann diesen Flecken Heide land aussuchte, um Großstadtmenschen eine Erholung zu bieten. Zu dem Besitz gehören: ein sehr geräumiges Haupthaus, das malerisch inmitten wunderschöner Gartenanlagen auf einer Anhöhe liegt. Es enthält neben großen Tagesräumen (Vierländer Diele) Platz für sechzig Betten. Wir denken daran, vierzig davon mit Mädchen zu belegen und mit zwanzig eine Kleinkinderstation einzurichten. Ferner gehören weiter dazu: ein Wirtschaftshof, desgleichen ein Jugendlager, das mit kleinen Reparaturen sofort verwendbar ist. Die Baulichkeiten liegen sehr weit auseinander, so daß sie ganz getrennten Zwecken nutzbar zu machen sind.

Die Gartenanlagen sind in hervorragend gutem Zustande. Das gesamte Terrain ist 250 Morgen groß mit einem 700 000 Stück großen Waldbestand. Ein großer Teil des Landes ist ertragsfähiges Acker- und Wiesenland, zurzeit noch verpachtet.

Die Lage dieses Geländes, vornehmlich des Haupthauses, ist für die gedachten Zwecke geradezu ideal zu nennen. Es ist durchaus nicht gleichgültig, welche Umgebung Einfluß gewinnt auf Gemüt und Gesinnung von Kindern (und Vierzehn-, Fünfzehnjährige sind noch Kinder), die eine heilpädagogische Behandlung und eine ganz besonders sorgfältig ausgewählte Erziehung nötig haben.

Dafür sind viele Voraussetzungen gegeben. Da sind zunächst die hauswirtschaftlichen Kenntnisse zu vermitteln, die wichtig genug sind und eine Grundlage für die Ausbildung eines jeden Mädchens bilden. Allerdings unterscheiden wir uns von Anstalten anderer Art, in der meistens eine Erziehung zu Diensträdchen betrieben wird, die das übelste und gewissenloseste an Puschertum und Zwang bedeutet.

Gartenwirtschaft, also Gemüse-, Obst-, Blumenbau, die Verwendung, Verarbeitung und Konservierung dieser Erzeugnisse, desgleichen Kleintierzucht, ferner sachgemäße Wäsche- und Kleidernäherei, desgleichen Waschen und Bügeln, dies wird den Ausbildungsstoff neben dem bedeutsamen der Kleinkinderpflege bieten.

*) Die Anstalt wird im Laufe des Jahres eröffnet werden.

Außerdem wird es auf den pädagogischen Leiter ankommen, herauszufinden, welche besonderen Begabungen unter den Schülerinnen auftauchen, wertvoll genug, um einer pfleglichen Behandlung unterzogen zu werden. Gewiß ist das Unternehmen, das der Hauptausschuß mit dieser Pflegestätte unternimmt, ein Wagnis. Wenn schon jeder Heimbetrieb mit der geeigneten Leitung und den ebenso geeigneten Mitarbeitern steht und fällt, so trifft dies doppelt und dreifach zu für ein Werk, das in erster Linie Erziehungsaufgaben erfüllen soll.

Erziehungsaufgaben können von guten Pädagogen spielend leicht gelöst werden am gesunden, unverdorbenen Menschen. Hier aber ist es sprödes, labiles, seelisch oftmals mißhandeltes, sexuell meist frühreifes Menschenmaterial mit mindestens asozialen Neigungen. Hierfür den geeigneten Leiter oder das leitende Ehepaar zu finden, das wird ein Glücksfall sein, wie wir ihn als großes Los dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt wünschen müssen:

Mitteilungen.

Lehrbuch für die Wohlfahrtspflege.

Das im letzten Heft angekündigte Lehrbuch erscheint am 15. Juli 1927 im Verlag des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt e. V. Druck: Frankendruck, Nürnberg. Preis: 3 Mk. Subskriptionslisten und Prospekte können angefordert werden. Das Inhaltsverzeichnis geben wir nachstehend bekannt:

Volkswirtschaftslehre: Dr. Hanna Colm,

Bürgerkunde: Reg.-Rat Hedwig Wachenheim,

Sozialpolitik, Arbeitsnachweisesen: Louise Schroeder M. d. R., Martha Prochownik,

Familienrecht: Stadtrat Dr. Walter Friedländer,

Allgemeine Wohlfahrtsgesetzgebung: Ministerialrat Dr. Hirschfeld,

Jugendwohlfahrtsgesetzgebung: Stadtrat Dr. Walter Friedländer,

Aufbau der Wohlfahrts- und Jugendämter: Ministerialrat Dr. Hans Meier,

Methoden der Wohlfahrtspflege: Stadtrat Dr. Walter Friedländer,

Sozialhygiene: Dr. Laura Turnau,
Sozialpädagogik und Volkswirtschaftswesen: Direktor Dr. Karl Mennicke,

Die Arbeiterwohlfahrt: Marie Juchacz, M. d. R.

Schöffenführer.

Von dem seinerzeit hergestellten Sonderabdruck des in Heft 1 und 2 (2. Jahrgang) unserer Zeitschrift veröffentlichten Schöffenführers von Ernst Kantorowicz ist noch ein kleiner Posten vorrätig. Etwa noch in Betracht kommende Bestellungen bitten wir dem Hauptausschuß umgehend aufzugeben. Unseren Bezirksausschüssen empfehlen wir, sich für alle Fälle einige Exemplare zu sichern. Der Preis pro Exemplar beträgt 10 Pf.

Pfingsttreffen.

Genosse Kantorowicz ist leider verhindert auf unserem Pfingsttreffen zu sprechen. An seiner Stelle wird Genossin Kube vom Landesarbeitsamt Berlin über „Arbeitsvermittlung und Wohlfahrtspflege“ referieren.

Ummeldung der Zeitschrift.

Wir weisen darauf hin, daß etwaige Ummeldungen für das dritte Quartal nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie spätestens am 20. Juni beim Hauptausschuß vorliegen. Im Interesse einer reibungslosen Erledigung bitten wir unsere Bezirks- und Ortsausschüsse diesen Termin unbedingt einzuhalten.

Zeitschrift-Abrechnung:

Wir bitten unsere Bezirks- und Ortsausschüsse noch pünktlicher wie bisher die bezogenen Exemplare unserer Zeitschrift vierteljährlich im voraus mit uns abzurechnen.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Caritativ-soziale Ausbildung:

Der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln hat gemeinsam mit dem Franziskaner-Orden in Aachen ein Erzieher-Seminar eröffnet, das in zweijährigem Lehrgang die Ausbildung in der Erziehungsfürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vermittelt. Die Ausbildung ist in erster Linie für die Mitglieder klösterlicher Genossenschaften gedacht, jedoch können ausnahmsweise Laien angenommen werden, die den Beruf als Erzieher in Erziehungsheimen caritativer Vereine oder als Pfarrer ergreifen wollen. Das Seminar befindet sich im St. Josephs-Haus der Franziskanerbrüder, wo die Schüler auch Wohnung und Verpflegung erhalten sollen. Die praktische Ausbildung findet in dem Waisenhaus mit Lehrlingsheim, der Erziehungsanstalt mit Volksschule und im Vorasy mit

Obdachlosenheim der Franziskaner statt.

Die mangelnde Ausbildung der Ordensbrüder und Ordenschwestern in pädagogischen Fragen und Problemen moderner Jugendwohlfahrtspflege ist schon lange eine Sorge auch katholischer Kreise gewesen. Doch haben sich zunächst gerade die Orden gegen eine Fachausbildung gestäubt. Nun, nach kurzer Debatte, nehmen sie die Sache selbst in die Hand. Die katholische Kirche hat den Vorteil ihrer Einrichtungen, die Jahrhunderte geschaffen haben, und einer Staatshilfe in der Gegenwart wie keine andere Organisation. Sie entfaltet aber auch eine Initiative und Energie auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, die man bewundern und sich zum Ansporn dienen lassen muß.

Nächstenliebe des Vaterländischen Frauenvereins.

Die Frau eines Arbeiters in der Stadt Sch., Bezirk Schleswig-Holstein, befand sich nach schweren Operationen in Behandlung eines Arztes, der sie als dringend erholungsbedürftig einem Heim des Vaterländischen Frauenvereins überweisen wollte. Höchst eigentümlicher Weise lehnte jedoch der Vaterländische Frauenverein die Aufnahme mit dem Bemerkten ab, daß eine Verschickung in seine „christlichen Heime“ nicht in Frage kommen könne, weil es sich um ein Mitglied des Verbandes für Freidenkertum handle. So äußert sich „christliche Nächstenliebe“!

Selbstverständlich hat die Arbeiterwohlfahrt die kurbedürftige Frau sofort in eines ihrer Heime aufgenommen.

B Ü C H E R S C H A U

„Wohin in den Ferien?“ Arbeiter-Jugend-Verlag, Berlin.

Die Arbeiter-Jugend gibt ein kleines Heftchen heraus, in dem sie zunächst für das Wandern und dann für verschiedene ihrer Ferienheime, so das Friedrich-Ebert-Heim, das Ferienheim Hamberge, die Emmershäuser Mühle, Springe am Deister und Striegau in Schlesien wirbt.

„Die Jugend in der Wirtschaft und im Recht.“ Von Ministerialrat E. Schindler. Grüner Verlag, Berlin 1927.

Der Verfasser, der im preussischen Handelsministerium seit Jahren für eine zeitgemäße Neuordnung unseres veralteten Lehrlingswesens eingetreten ist, hat in dem vorliegenden Heftchen den gedrängten Inhalt von vier Rundfunkvorträgen niedergelegt, die er über das Thema kürzlich gehalten hat. Die Schrift beschäftigt sich lediglich mit dem heute geltenden Lehrlingswesen, nachdem im 1. Teil ein kurzer geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung der Berufsausbildung von den mittelalterlichen Zünften bis zur letzten Zeit gegeben wurde. Der Titel scheint etwas weitgehend, da nur das augenblicklich bestehende Lehrlingsrecht unter Darlegung seiner Besonderheiten für handwerkliche Ausbildung und für Handlungslehrlinge geschildert ist. Die Darstellung ist sprachlich und inhaltlich durchaus gemeinverständlich. Leider konnte zu dem jetzt vorliegenden Entwurf des Reichsarbeitsministeriums für ein „Berufsausbildungsgesetz“ noch nicht Stellung genommen werden.

W. F.

„Verwahrloste Jugend. Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung.“

Zehn Vorträge zur ersten Einführung. Von August Aichhorn.

Freud gibt diesem Buch ein Geleitwort mit. Mit Recht, denn die Psychoanalyse hat für Theorie und Praxis der Kindererziehung viele Hoffnungen erweckt.

Aber das Buch zeigt, daß die Erziehungsarbeit nicht durch psychoanalytische Beeinflussung ersetzt werden kann. Der Jugendliche und besonders der verwahrloste Jugendliche kann nicht einfach behandelt werden wie ein Neurotiker. Als Hilfsmittel der Erziehung kommt die Psychoanalyse in Frage. Daß sie besonders bei der Fürsorgeerziehung angewandt werden kann, beweist der Verfasser an unzähligen Beispielen einer reichen Praxis.

Die Fürsorgeerziehung wird beherrscht von der Frage: Wie bringen wir den Verwahrlosten zum gesellschaftlich richtigen Handeln? Denn unsoziales Handeln löst beim Verwahrlosten nicht das normale, bewußte Schuldgefühl aus. Die Fürsorgeerziehung soll gleichsam eine Charakterkorrektur durchführen. Diese Aufgabe wird aber nicht einfach gelöst durch die Fragestellung, ob wir die Verwahrlosten so streng behandeln sollen wie in den alten Besserungsanstalten oder so milde wie in den modernen Fürsorgeerziehungsanstalten. Hier liegt das Problem gar nicht. Denn Verwahrlosung entsteht nicht nur durch übergroße Strenge, sondern oft auch durch zu große Milde. Dazu kommt die Verwahrlosung durch schicksalhafte Verkettungen. Jeder Typus der Verwahrlosten macht deshalb

eine besondere Art der Behandlung nötig.

Das wichtigste Subjekt der Fürsorgeerziehung bleibt deshalb der Erzieher. Er ist der „Ersatz-Vater“; Durch das Mittel der Uebertragung soll er nach Aichhorn den Charakter verändern. Das Buch führt eine Fülle Beispiele erfolgreicher Uebertragungen an. Aber über allen psychoanalytischen Experimenten steht das intuitive Verständnis des Erziehers. Einem Erzieher, der dieses intuitive Verständnis nicht hat, kann auch nicht mit Psychoanalyse geholfen werden. Dem wahren Erzieher kann die Psychoanalyse deshalb wenig Neues geben, sie ist ein Hilfsmittel, nicht Wesen der Erziehung.

Toni Jenzen.

Herbert Francke, Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung. Herbig, Berlin 1926. 37 S. 0,75 Mark.

Das innere Wesen der Verwahrlosung sieht der Verfasser in der Ausschaltung der objektiven Werte aus dem Erleben, der Gesinnung und dem Handeln eines Menschen. Die Ursachen dieser Verwahrlosung können auf seelischem Gebiete liegen, d. h. entwicklungspsychologischer oder konstitutioneller Natur sein, oder in der Umwelt ihren Ursprung finden, wobei die Familienverhältnisse, die Arbeitsverhältnisse, Straße und allgemeine Zeitverhältnisse die wichtigste Rolle spielen. Um der Jugendverwahrlosung vorzubeugen, müssen Anlage- und Umwelt Schäden gleichermaßen bekämpft werden. Ist es ungemein schwer, Familie und Arbeitsverhältnis zu ändern, so müssen mit aller Intensität die Bestrebungen einer „Jugendkultur“ gefördert werden, die den erziehungswidrigen Umständen von Familie und Arbeitsverhältnis entgegenwirken. In der Verwahr-

lostenerziehung selbst kommt alles darauf an, den Verwahrlosten zum Erleben objektiver Werte zu führen.

Die Ausführungen, die vom tiefsten aus der Praxis geschöpften Wissen um Jugendnot und Jugendringen gebracht sind, sind für alle in der Jugendfürsorge Arbeitenden lesenswert und voll Anregungen.

H. H.

Albert Graf; „Die Sachbearbeitung im Vormundschaftswesen.“ Verlag Bensheimer, 1926. 178 S.

Der Verfasser gibt in seinem Werk eine Einführung in das Vormundschaftswesen und die Tätigkeit des Gemeindegewaltensrats, und zwar die theoretischen Ausführungen über die einzelnen Arbeitsgebiete folgend dem Entwicklungsgang einer Vormundschaft, immer ergänzt durch Musterbeispiele. Das Nachschlagwerk kann jedem in der Vormundschaft Arbeitenden empfohlen werden. D. B.

Vaterschaftsfeststellung und Verwandtschaft im Unehelichenrecht. Flugschriften des Vereins deutscher Berufsvormünder, Heft 3. Frankfurt a. M. 1926. 80 S. 13 Mk.

Zwei Richtungen streiten anlässlich des vorliegenden Regierungsentwurfes über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes miteinander: die eine, die die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung des Mehrverkehrsproblems durch Haftung der Mehreren und die Schaffung eines Verwandtschaftsverhältnisses, dort wo nur ein Belschläfer in Frage kommt, begrüßt, die andere, die für die österreichische Lösung, das Herausgreifen des wahrscheinlichsten Vaters aus Mehreren und die Ablehnung eines erzwungenen Verwandtschaftsverhältnisses eintritt. Auf der vom Archiv Deutscher Berufsvormünder zu dieser Frage einberufenen Sachverständigenkonferenz, deren

Bericht das vorliegende Heft darstellt, schildern österreichische und tschechoslowakische Berufsvormünder die Wirkung des vollständigen Fehlens der exceptio plurimum und Berufsvormünder aus der Schweiz die dort vorhandene engere Verwandtschaftsregelung. Die Konferenz neigt im allgemeinen der österreichischen Lösung als dem kleinsten Uebel zu. Angesichts der außerordentlichen Wichtigkeit und Schwierigkeit der Gesetzesreform stellt das Heft eine dankenswerte Bereicherung der vorhandenen Literatur zu dieser Frage dar. H. H.

„Polizei-Terror gegen Kind und Kunst“. Von Meta Kraus-Fessel. Mopr.-Verlag, Berlin. 78 Seiten. Preis 1 Mk.

Auf dem Boden von Konservatismus und Reaktion werden neuerdings wieder abgeschmackte Blüten götzenhafter Gesinnungstüchtigkeit hervorgetrieben. Engstirnige Geister, Disponenten politischer Rückständigkeit blähen sich gegenüber proletarischen Kindern in einem republikanischen Staat als Polizisten für pädagogische und künstlerische „Erhaltung“ auf. Aus Dummheit, Böswilligkeit oder Couleur-Interessen bekleckern sie, was aus dem Rahmen des Gewöhnlichen (lies Hergebrachten) fällt. Man randaliert trotz geschriebener Gesetze gegen Geistesfreiheit, mißachtet das unbegrenzte Recht schöpferischer Gestaltung aller Begebenheiten oder Phantasien und bilderstürmert, als ob zwischen Mittelalter und 20. Jahrhundert die Geschichte der Menschheit einen imaginären Verlauf genommen hätte. Da die Wandbilder Heinrich Voglers im Kinderheim „Birkenhoff“ der „Roten Hilfe“ nicht konfisziert werden können, droht man, sie zu vernichten. Die Begründung für ein derartiges Vorgehen durch die zuständigen

Behörden, die auf „politische Verhetzung“ der in „Birkenhoff“ untergebrachten Kinder diagnostizieren, entspringt keineswegs dem Interesse an der Gesundung der proletarischen Kinder, die in diesem Heim Aufnahme finden, sondern, wie die Polizeiberichte deutlich erweisen, spießbürgerlicher Sorge um die Machtstärkung der kommunistischen Partei. Mag auch der wirklich objektive Beobachter eine Dissonanz darin empfinden, daß die KPD. überhaupt eine „Rote Hilfe“ ins Leben gerufen hat, mag man auch über den gesundheitsfördernden Wert, erholungs- und heilbedürftigen Kindern die Leidensgeschichte des Proletariats in Wandbildern vor Augen führen, verschiedener Meinung sein, so zeugt doch der behördliche Einspruch gegen die Schöpfungen Voglers in „Birkenhoff“ von einer Unduldsamkeit, die in einer Republik als Farce anmuten muß. Man stößt sich nicht an dem gekreuzigten Christus mit der Dornenkrone und all den anderen religiösen Märtyrer-Bildern, geschweige denn an den Zwangsvorstellungen, die dadurch bei kindlichen Gemütern hervorgerufen werden. Eine Sektion der Zusammenhänge läßt jedenfalls den Kampf der „Roten Hilfe“ um die Durchführung ihrer Bestrebungen gegen reaktionäre Elemente und ihren Protest in der Broschüre „Polizei-Terror gegen Kind und Kunst“, in der einschlägiges Material zusammengetragen ist, trotz der erwähnten Fragwürdigkeit der gesundheitsfördernden Wirkung der Wandbilder von Vogler, im besonderen als gegeben und im allgemeinen als notwendig erscheinen.

Eugen Lederer.

Berichtigung.

Auf Seite 312, Heft 10/27, 5. Absatz, 1. Zeile, muß es heißen „Hamburg“ und nicht Hannover.